

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg)

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgebühren) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, 3. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 30 A,
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Zur dritten Tagung des Zentralschiedsgerichts.

Sechshunddreißig Nummern standen zunächst auf der Tagesordnung. Davon sind einige zurückgezogen, bevor sie zur Verhandlung gekommen, andere sind eingeschoben, so daß es sich noch um vierhundertdreißig Nummern handelt, von welchen sich in einigen Fällen zwei auf ein und dieselbe Sache beziehen. Eine Nummer lieferte der „Christliche“ Bauarbeiterverband; sie ist auch danach. Zwei lieferte unser Zentralverband. Zwei andere betreffen den Zimmererverband und den Bauarbeiterverband gemeinsam. Sieben brachte der Bauarbeiterverband allein ein. Der Arbeitgeberbund leistete sich zweiundzwanzig. Es fehlen diesmal die gemeinsamen Klagen der christlichen und freien Bauarbeiterverbände.

Der christliche Bauarbeiterverband ist mit dem Stande der Dinge zufrieden, wie es übrigens „Christen“ auch gebührt. Die eine Klage, welche er eingebracht hat, richtet sich gegen den Arbeitgeberverband für das Unterweser- und Emsgebiet, der seine Genehmigung verweigert für einen Tarifvertrag, den der „Christliche“ Bauarbeiterverband in Nordernei abgeschlossen hat. Dieser bestimmt, entgegen dem Hauptvertrag, den Endtermin auf den 1. Oktober 1913. Es ist ein ähnlicher „Vertrag“, wie ihn die gelben Poliervereine mit den Ausbeutern abzuschließen pflegen, und der Urheber der Klage dürfte nicht der „Christliche“ Bauarbeiterverband sein, sondern ein Unternehmer, der im Jahre 1913 nicht mit kämpfen möchte.

Unser Zentralverband behelligt das Zentralschiedsgericht mit zwei Sachen. Das könnte leicht den Anschein erwecken, als seien auch unsere Kameraden mit den gegenwärtigen tarifvertraglichen Zuständen zufrieden. Das ist aber nicht der Fall. Unsere Kameraden geben nur nicht allzuviel auf das abtötende Verhandlungsverfahren. Wie der Vertrag nun einmal ist, so wird er genommen, und wo ein Ausbeuter offenbar dagegen verstoßt, ihn zum Schaden unserer Kameraden zu umgehen sucht, da machen unsere Kameraden im abgekürzten Verfahren von ihrem Recht Gebrauch, das ihnen § 9 des Tarifvertrages an die Hand gibt, und wonach sie verpflichtet sind: „Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen“. Sie kommen damit weiter als mit den papierernen Methoden des Verhandlungsverfahrens. Den Arbeitgeberverbänden geht das zwar gegen den Strich, deshalb richten sich mehrere Klagen gegen unsere Kameraden, auf die wir weiterhin zu sprechen kommen. Unser Zentralverband wünscht vom Zentralschiedsgericht eine grundsätzliche Entscheidung darüber, ob in Fällen, wo vorhandene Differenzen durch die Schlichtungskommissionen entschieden sind, eine der Parteien sich der Entscheidung aber nicht fügt, auf Verlangen dieser Partei die örtliche zweite Instanz die Sache in die Hand zu nehmen hat. Für den gewöhnlichen Menschenverstand ist ja die Angelegenheit in bejahendem Sinne zu beantworten, aber in Schleswig-Holstein, wo Herr Frauen und sein Sekretär alles „besser wissen“, nicht. Die andere Sache betrifft Wittingen, wo seinerzeit ein Vertrag abgeschlossen worden ist, in welchem zu niedrige Löhne eingesetzt sind. Dieser Tarifvertrag soll auf dem Instanzenwege aufgehoben, beziehungsweise sollen die Tariflöhne dem Dresdner Schiedspruch entsprechend erhöht werden.

Die zwei Sachen, welche von den Verbänden der Zimmerer und Bauarbeiter gemeinsam eingebracht sind, betreffen Kalkberge und Brandenburg. Im ersteren Orte ist keine zweite Instanz zustande zu bringen, und in Brandenburg hat die zweite Instanz einen Entscheid des Zentralschiedsgerichts nicht ausgeführt; nun soll letzteres die Sache endgültig regeln.

Kommen wir zu den sieben Sachen des Bauarbeiterverbandes. Dessen Vorstand befolgt die Verhandlungstaktik in allen Fällen. In Leipzig haben zwei größere Baugeschäfte den Wochenschluß zwecks Berechnung der Löhne zum Schaden der Arbeiter verlegt. Die örtlichen Instanzen gaben den beiden Arbeitgebern recht. Nun soll das Zentralschiedsgericht jene Entscheidungen aufheben.

In München, wo man die Akkordarbeit wieder zugelassen hat, entwickelt sie sich zu dem berüchtigten Akkordkolonnen-system. Dieses besteht darin, daß die Arbeitgeber bestimmten Partieführern gewisse Arbeiten in Akkord übertragen. Der Partieführer wird verpflichtet, die erforderliche Anzahl Maurer und Bauhilfsarbeiter zu besorgen. Die übliche Wendung in den schriftlichen Akkordverträgen lautet fast übereinstimmend dahin, daß die betreffenden Arbeiten den Kontrahenten nebst Bedienung überwiesen sind. Danach sind die Bauhilfsarbeiter wohl mit an dem Akkord beteiligt, sie erhalten aber nur Stundenlohn und bekommen von dem eventuellen Akkordüberschuß, den sie mit erschunden haben, nichts ab. So ergeht es auch den Lehrlingen und jenen Maurern, die vor der Vollendung des Akkords die Arbeit aufgeben oder entlassen werden. Gar nicht selten steckt der Partieführer den Akkordüberschuß allein ein, oder er teilt ihn mit einigen wenigen guten Freunden. Das Münchner Einigungsamt als zweite Tarifinstanz hat sich für unzuständig erklärt, in die Sache einzugreifen, das soll nun das Zentralschiedsgericht tun. Schlimmer noch liegt ein Fall in Küstern. Dort hat ein Maurer 14 Wochen hindurch weniger Lohn erhalten, als der Tarif vorschreibt. Er hat verschiedentlich fruchtlos um den vollen Lohn angehalten. Als er dann seine Organisation anrief, um einzugreifen, wurde er entlassen. Eine Nachzahlung des vorenthaltenen Lohnes lehnte der betreffende Unternehmer ab. Die beiden örtlichen Instanzen traten ihm bei. Der Bauarbeiterverband führt nun beim Zentralschiedsgericht Klage. Zu einer Art Seezähle dürften die Klagen werden, die der Bauarbeiterverband führt, um der protokollarischen Erklärung Geltung zu verschaffen: „Erdarbeiten, die zur Vorbereitung eines Hochbaues gehören, fallen unter den Tarifvertrag.“ Sie sollen also mit dem Vertragslohn der Bauhilfsarbeiter bezahlt werden. Das Zentralschiedsgericht hat sich bereits in zwei Entscheidungen (Nr. 163 und 164) damit beschäftigt, ohne die unentschiedene Nachfrage, welche in der Sache steckt, gelöst zu haben. Nun liegt wiederum eine Klage aus Delmenhorst vor, wo die Ausschachtungsarbeiten zu niedrig bezahlt sind; aus Bremerhaven wird gebeten, die oben angebeuteten Entscheidungen zu ergänzen, und aus Saarbrücken wird beantragt, daß jene Bestimmung und die Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts in dieser Sache auch bei Betonbauten zur Geltung kommen sollen, was die dortigen Instanzen abgelehnt haben. Man kann darauf einigermaßen gespannt sein, welche Blüten dieser Streitpunkt noch treibt, um so mehr, wenn man ihn in Vergleich setzt zu der Haltung des Bauarbeiterverbandes vorstandes gegenüber dem Streben der Zimmerer, daß die Zimmerarbeiten an Betonbauten mit Zimmererlohn bezahlt werden sollen. Selbstverständlich sind wir dafür, daß die Erdarbeiten mindestens mit dem Lohn für Bauhilfsarbeiter bezahlt werden. Nicht nur, weil die obige protokollarische Erklärung das will, sondern weil der Lohn der Bauhilfsarbeiter für die schweren und oft recht gefährlichen Ausschachtungsarbeiten ohnehin zu niedrig ist. Für Lohnaufbesserungen treten wir immer ein, für Lohnrückstellungen nicht. Darum verstehen wir es ja auch nicht, wie der Bauarbeiterverbandsvorstand dazu kommt, für die Zimmerarbeiten an Betonbauten die Löhne zu drücken, was in den vorausgegangenen Nummern des „Zimmerer“ hinlänglich bewiesen ist.

Das Entgegenkommen des Bauarbeiterverbandes genügt den Arbeitgeberverbänden natürlich noch lange nicht. Sie klagen in der Hauptsache auf weiteres Entgegenkommen. In Landsberg a. d. W. hat der Bauarbeiterverband alle Formalitäten erfüllt, die notwendig sind, um zu bekunden, daß seine dortigen Mitglieder keinen Akkordtarif haben wollen. Der dortige Arbeitgeberverband verlangt jedoch vom Zentralschiedsgericht, es „möge beschließen, daß der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Landsberg a. d. W., dahin zu wirken habe, daß ein Akkordtarif zustande komme“. In Jörbig hat der Zweigverein des Bauarbeiterverbandes einen Vertrag mit zwei Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes abgeschlossen; das gefällt dem Bezirksarbeiterverband für das Baugewerbe mit dem Sitz in Halle nicht, und deshalb beantragt er, das Zentralschiedsgericht solle entscheiden, „es sei dieser Vertrag aufzuheben und ein neuer Vertrag zwischen den beiden Organisationen unter Zugrundelegung des von den Organisationen des Baugewerbes anerkannten Vertragsformulars abzuschließen“. Auch der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe Schleswig-Holstein führt gegen den Bauarbeiterverband Klage, weil dieser bei jedem Vertragsabschluß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern an solchen Orten, die dem Dresdner Schiedspruch nicht unterworfen sind, bestrebt ist, „das allgemeine Vertragsmuster nicht zu benutzen“. Seine Benutzung werde „von der Bewilligung höherer Löhne abhängig gemacht“. — Welches Verbrechen! Dieser Arbeitgeberverband ist übrigens ganz und gar nicht bescheiden. Er verlangt sogar vom Zentralschiedsgericht, es solle die Grenzen des Vertragsgebietes festsetzen beziehungsweise berichtigen, worüber das Zentralschiedsgericht bekanntlich gar nichts zu entscheiden hat. Wir kommen übrigens weiterhin noch öfter auf diesen begehrlichen Arbeitgeberverband zurück. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten, mit dem Sitz in Essen, der sich mit Händen und Füßen gegen die Einführung der achtägigen Lohnzahlung sträubt, führt Klage, daß das Essener Einigungsamt „gegen den ausdrücklichen Willen der Arbeitgeberorganisation durch die Stimme des Vorsitzenden . . . die halbmonatliche Lohnzahlungsperiode für unzulässig erklärte, während es die vierzehntägige Lohnzahlung in den meisten Gebieten zuläßt“. — Ja, wenn ein Schiedsgericht „gegen den ausdrücklichen Willen einer Arbeitgeberorganisation“ entscheidet, das ist ein Majestätsverbrechen! In Blotho ist ein Tarifvertrag zustande gekommen, der in den drei Jahren 1910 bis 1913 eine Lohnhöhung von 5 A. vorsieht. Der dortige Arbeitgeberverband hat nachträglich entdeckt, daß der Ort nicht 5000, sondern nur 4724 Einwohner zählt. Er meint nun, er habe einen Pfennig zuviel bewilligt; das Zentralschiedsgericht soll das rückgängig machen. — Humane Arbeitgeber! Der Bund der Baugeschäfte in Bremen geht aufs ganze und beantragt, „daß jede Maßregelung in Vertragsorten als unzulässig und daher als Vertragsbruch anzusehen ist, wenn sie unter Nichtbeachtung des Schlichtungsverfahrens beziehungsweise vor der für Handlungsfreiheit bestimmten Frist verhängt wird“. Natürlich richtet sich die Klage gegen die Arbeiter, und es sollen damit auch nur die Maßnahmen der Arbeiter gegen Unternehmer getroffen werden, denn der Unternehmer wird keinem Arbeiter sagen, daß er ihn demnächst maßregeln wolle, er möchte dagegen das Schlichtungsverfahren einleiten. Er wirft den Arbeiter einfach auf die Straße und überläßt es ihm, seine Maßregelung zwecklos nachzuweisen. Der Arbeitgeber-Bezirksverband für das Unterweser- und Emsgebiet klagt gegen den Bauarbeiterverband, weil er den Arbeitsnachweis in Nordenham bekämpft hat. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe Schleswig-Holstein klagt,

weil die Arbeiterorganisationen in Neustadt i. S. sich nicht damit einverstanden erklären, „daß den Vorsitz in der örtlichen Schlichtungskommission ein Arbeitgeber führen solle“. Die Arbeitgeberverbände für Lehrte und Hannover verlangen, daß eine frühere Entscheidung des Zentralschiedsgerichts aufgehoben wird, wonach die beiden Orte Anderten und Misburg zu dem hannoverschen Tarifvertragsgebiet gehören. Die Konsequenz des Verlangens der beiden Arbeitgeberverbände geht dahin, in den beiden vorgenannten Orten den Lohn ganz erheblich zu reduzieren. Auf Lohnherabsetzungen für Traunstein klagt auch der Südbayerische Arbeitgeberbezirksverband in München. Ebenso der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe Schleswig-Holsteins für Süderbrarup. Und der Arbeitgeberverband des Maurer- und Zimmergewerbes in Raumburg a. d. S. erklärt in einer Eingabe ganz einfach: „Die Entscheidung 1911 Nr. 57 vom 18. Februar 1911 erkennen wir nicht an und weisen dieselbe energisch zurück.“ So muß es kommen!

Die gegen den Zimmererverband vorliegenden Klagen sind anderer Art. In Halle a. d. S. hat im Vorjahre der Zimmermeister Karl Schulze zwei unserer Kameraden entlassen. Sie glaubten Grund zu der Annahme zu haben, daß sie wegen Organisationszugehörigkeit entlassen seien. Schulze glaubte, über sein Geschäft sei die Sperre verhängt; er führte deshalb vor der Schlichtungskommission Beschwerde. Die Schlichtungskommission beschäftigte sich auch mit der Maßregelung; diese Sache blieb jedoch unentschieden. Sie kam vor die zweite Instanz; diese verneinte die Maßregelung. Der Schiedspruch wurde den Parteien mit der Weisung zugestellt, sie sollten ihn anerkennen. Das ist von unsern Kameraden nicht geschehen, deshalb soll sich nun das Zentralschiedsgericht der Sache annehmen. Der Zimmermeister Fütterer in Grimmen ist ein so selbstbewußter Herr, daß er den Spruch im Munde führte: „Und wenn hundert Schlichtungskommissionen einberufen werden, dann halte er trotzdem seine Ansicht für maßgebend.“ Erkehrte sich auch nicht an den Tarifvertrag und zahlte nicht die Aufschläge für bestimmte Arbeiten. Darauf stellten unsere Kameraden die Arbeit bei ihm ein. Nun war Herr Fütterer aber sehr zufrieden, daß die Schlichtungskommission eingriff. Sie gab unsern Kameraden in der Sache recht und Fütterer versprach nun, die Entscheidung der Schlichtungskommission zu befolgen und den tarifmäßigen Zuschlag für gewisse Arbeiten zu zahlen. Die Mehrzahl unserer Kameraden hatte jedoch von Fütterer genug, sie wollte nicht mehr bei ihm arbeiten. Sie fingen zwar, um der Organisation keine Unannehm-

lichkeiten zu machen, zunächst zu arbeiten an, nahmen dann aber Feierabend. Nun wurden sie gewahr, daß sie von dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe des Kreises Grimmen und der Städte Franzburg und Nichtenberg durch schwarze Listen verfolgt werden. Darauf beschloß unsere Zahlstelle, über Fütterers Platz die Sperre zu verhängen, wie das auch in unserer vorigen Nummer berichtet worden ist. Gegen diese Maßnahme klagt nun der genannte Arbeitgeberverband. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Freiberg in Sachsen klagt gegen die Entscheidung der dortigen zweiten Instanz, weil sie das Herausgeben von schwarzen Listen „für unzulässig erachtet“ (siehe „Zimmerer“ Nr. 36, Seite 377). Der klagende Arbeitgeberverband meint in seiner Klageschrift, daß die schwarzen Listen für die davon betroffenen Arbeiter gar nicht verhängnisvoll seien, „weil diese Arbeiter jederzeit bei nichtorganisierten Arbeitgebern Beschäftigung finden können“. Natürlich hat das jemand geschrieben, dessen Name noch auf keiner schwarzen Liste gestanden. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Kiel klagt ebenfalls darüber, daß seine schwarzen Listen und die Maßregelung von Arbeitern nicht gestattet sein soll; die Entscheidungen der zwei örtlichen Instanzen, die wir in Nr. 37 des „Zimmerer“, Seite 385, abdruckten, liegen den dortigen Herren schwer im Magen. Sie haben dagegen ein Sammelurteil zusammengeschrieben, das wert wäre, hier abgedruckt zu werden, um zu zeigen, was für Leute der Arbeitgeberverband Kiel mit der Handhabung des Tarifvertrages betraut. Die Klageschrift ist jedoch zu lang. Nur auf den Schluß wollen wir verweisen. Es wird dort angeführt, „daß in Kiel der neue Vertrag noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Es bestehen daher, die Lohnzahlung ausgenommen, noch die Bestimmungen des alten Vertrages.“ Hiernach entscheidet aber die zweite örtliche Instanz endgültig und das Zentralschiedsgericht hat nichts dreinzureden, es ist nur zuständig für Streitfragen aus den neuen Verträgen.

Allein wir wollen hier den Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts nicht vorgreifen, sondern wir können warten, wie es in den verschiedenen Fällen entscheidet. Mittlerweile geht jedoch aus den zitierten Klageschriften hervor, daß die Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe noch weit davon entfernt sind, in den Tarifverträgen den Gewerkschaften gleiches Recht zuzumessen. Sie erblicken in den Tarifverträgen nach wie vor eine einseitige Knebelung der Arbeiter, und wo die Praxis nicht damit übereinstimmt, führen sie eben Klage.

Unsere Tarifbewegung im Jahre 1910.

Die Tarifbewegung im Baugewerbe im Jahre 1910 hat die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gezogen. Die große Aussperrung drückte ihr den Stempel auf. Sie war ja zu dem Zwecke inszeniert worden, der Tarifbewegung eine möglichst große Ausdehnung zu geben, vor allem aber, um sie in die von den Unternehmern gewünschten Bahnen zu leiten. Inwieweit das letztere gelungen oder nicht gelungen ist, soll hier nicht untersucht werden. Es kommt in nachfolgendem nur darauf an, darzutun, wie sich im Jahre 1910 die Tarifbewegung im Zimmerergewerbe gestaltet und in welchem Maße sie sich gegenüber dem Stande von 1909 und früher verändert hat. Nach den ungeheuren Anstrengungen des baugewerblichen Unternehmertums in dieser Hinsicht zu urteilen, hätte der Abschluß von Tarifverträgen im Jahre 1910 ganz besonders große Fortschritte aufweisen müssen. Das ist indes nicht der Fall und soweit das Zimmerergewerbe in Frage kommt muß gesagt werden, daß auch die mit so großen Hoffnungen in Szene gesetzte Aussperrung es nicht vermocht hat, dem Tarifvertrage in nennenswerter Weise größeren Eingang zu verschaffen, als er vorher schon hatte.

Das fällt in die Augen bei einem Vergleich zwischen dem Stande der Tarifbewegung von 1909 und 1910. Wohl hat sich die Zahl der Tarifverträge gegen 1909 um 71 vermehrt, doch umfaßt ihr Geltungsbereich nur 104 Betriebe und nur 3845 Zimmerer mehr als am Jahreschluß 1909. Zugenommen hat in erheblichem Maße nur die Zahl der unter Tarifvertrag stehenden Orte, nämlich um 3853. Das besagt indes nicht viel, wenn man dabei die nur geringe Vermehrung der unter Tarifvertrag stehenden Betriebe und Zimmerer in Rücksicht zieht. Die Zunahme der Orte ist aber auch in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß in den Tarifverträgen von 1910 der Geltungsbereich näher bezeichnet ist, indem alle zu demselben gehörigen Orte einzeln aufgeführt sind, während in früheren Jahren vielfach eine allgemeine Bezeichnung als genügend angesehen wurde, wie „der Tarifvertrag gilt für den Stadtkreis“ oder „für den Stadt- und Landkreis“, ohne daß die einzelnen Orte, die unter diese Benennung fielen, aufgezählt wurden.

Die Bestrebungen der Unternehmer, durch die Zentralisierung der Tarifverträge ihre Ausbreitung zu fördern, sind überhaupt bis jetzt von recht minimalen Erfolgen begleitet gewesen, wenigstens soweit das Zimmerergewerbe in Frage kommt. Das tritt besonders

Preussische Provinzen und Bundesstaaten	Am 1. Januar 1910 bestanden				Davon (Sp. 1) liefen im Jahre 1910 ab und wurden nicht erneuert				Davon (Sp. 1) wurden erneuert bzw. vor Ablauf verlängert				Neu abgeschlossen wurden				Davon (Sp. 3 u. 4) wurden ohne Kampf abgeschlossen				Davon (Sp. 4) wurden nach Eintritt in den Kampf abgeschlossen				Am 31. Dezember 1910 bestanden										
	Geltungsbereich				Geltungsbereich				Geltungsbereich				Geltungsbereich				Geltungsbereich				Geltungsbereich				Geltungsbereich										
	Zariftverträge	Orte	Betriebe	Zimmerer	Zariftverträge	Orte	Betriebe	Zimmerer	Zariftverträge	Orte	Betriebe	Zimmerer	Zariftverträge	Orte	Betriebe	Zimmerer	Zariftverträge	Orte	Betriebe	Zimmerer	Zariftverträge	Orte	Betriebe	Zimmerer	Zariftverträge	Orte	Betriebe	Zimmerer	Zariftverträge	Orte	Betriebe	Zimmerer	Zariftverträge	Orte	Betriebe
Ostpreußen	7	10	89	643	589	6	9	84	601	554	1	2	11	73	65	3	25	47	332	197	1	2	11	73	65	3	25	47	332	197	5	28	66	443	298
Westpreußen	9	47	150	1300	1044	8	44	134	1117	966	1	10	314	143	1362	1105	2	5	14	139	82	8	309	129	1223	923	11	333	161	1482	1187				
Brandenburg	40	505	1060	7670	5736	26	386	996	7155	5289	1	14	8	48	48	32	623	933	8110	4625	19	382	833	7322	4127	14	255	108	836	546	47	767	1004	8674	5078
Pommern	20	280	190	1429	1333	14	176	159	1181	1090	—	—	—	—	—	13	192	141	1086	981	4	81	22	117	93	9	111	119	969	888	19	309	171	1296	1159
Posen	10	29	114	1115	759	10	29	114	1115	759	—	—	—	—	—	13	121	214	1522	937	1	2	4	45	16	12	119	210	1477	921	13	121	214	1522	937
Schlesien	19	236	430	4744	2363	18	233	425	4694	2329	—	—	—	—	—	30	529	380	3450	2140	4	6	13	153	106	26	523	367	3297	2134	31	532	385	3476	2164
Sachsen	26	132	277	2643	2209	25	130	273	2528	2197	—	—	—	—	—	33	531	401	3141	2440	5	56	28	128	96	28	475	378	3013	2344	34	533	405	3157	2455
Schlesw.-Holstein	42	287	414	2038	1874	34	239	363	1802	1653	2	2	7	43	35	26	634	280	932	868	10	259	86	370	329	18	377	201	655	574	36	666	339	1229	1090
Hannover	31	267	294	2134	1790	29	262	284	2055	1742	—	—	—	—	—	46	452	476	2899	2346	20	208	154	501	327	26	244	322	2398	2019	48	457	486	2978	2411
Westfalen	3	302	694	3491	1645	3	302	694	3491	1645	—	—	—	—	—	2	2	24	95	36	—	—	—	—	—	2	2	24	95	36	2	2	24	95	36
Hessen-Nassau	2	119	269	2465	1931	2	119	269	2465	1931	—	—	—	—	—	1	15	12	86	71	—	—	—	—	—	1	15	12	86	71	1	15	12	86	71
Rheinland	8	53	317	1439	984	5	22	85	284	234	—	—	—	—	—	8	100	192	1061	783	1	32	6	55	55	7	68	186	1006	728	11	123	323	1815	1376
Breußen	217	2267	4298	31111	22257	180	1951	3880	23488	20389	4	18	26	164	148	217	3538	3243	24126	16529	67	1033	1166	8903	5293	154	2523	2103	15387	11381	253	3886	3590	26253	18262
Bayern	42	262	433	3656	3601	35	248	463	3484	3454	1	1	9	41	26	35	307	487	4197	3337	10	49	58	331	261	26	259	438	3907	3102	43	322	516	4396	3478
Rheinpfalz	1	1	5	12	5	1	1	5	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen	40	916	1156	7500	7500	37	908	1138	7485	7463	—	—	—	—	—	47	2477	1269	10826	8837	9	127	47	328	167	38	2350	1222	10503	8670	50	2487	1292	10952	8903
Württemberg	10	13	103	1105	929	6	9	85	1012	883	—	—	—	—	—	14	22	170	1735	1361	4	5	24	253	216	10	17	146	1482	1145	18	26	187	1834	1415
Baden	9	27	146	885	654	6	19	105	685	570	—	—	—	—	—	6	24	134	649	411	2	2	14	100	69	4	22	120	549	352	9	34	169	849	555
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mecklb.-Schwerin	44	48	203	1417	1223	43	47	201	1386	1191	—	—	—	—	—	45	50	220	1629	1404	2	2	7	24	7	43	48	213	1605	1397	46	51	223	1670	1445
Sachsen-Weimar	4	15	80	699	527	4	15	80	699	527	—	—	—	—	—	8	30	97	772	620	3	5	10	61	53	5	25	87	711	567	8	30	97	772	620
Mecklb.-Strelitz	9	10	33	287	263	9	10	33	287	263	—	—	—	—	—	10	10	42	345	315	—	—	—	—	—	10	10	42	345	315	10	10	42	345	315
Oldenburg	11	110	137	503	441	11	110	137	503	441	—	—	—	—	—	13	225	144	558	480	3	12	17	38	37	10	213	127	520	443	13	225	144	558	480
Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Meining.	1	3	13	74	60	1	3	13	74	60	—	—	—	—	—	4	46	31	270	221	—	—	—	—	—	4	46	31	270	221	4	46	31	270	221
„ Altenburg	5	62	41	325	325	4	36	37	281	281	—	—	—	—	—	6	253	44	293	237	2	35	4	22	18	4	218	40	271	219	7	279	48	331	266
„ Cob.-Gotha	3	5	31	316	273	3	5	31	316	273	—	—	—	—	—	3	10	33	355	312	1	2	6	58	53	2	8	27	297	254	3	10	33	355	312
Anhalt	2	2	17	142	142	2	2	17	142	142	—	—	—	—	—	1	1	6	34	30	1	1	6	34	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwarzburg-R.	2	2	7	83	48	2	2	7	83	48	—	—	—	—	—	3	34	16	138	120	1	18	6	43	31	2	21	10	95	89	3	34	16	138	120
Sonderbsh.	1	1	6	26	15	1	1	6	26	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waldeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuß ältere Linie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ jüngere	1	15																																	

hervor bei einem Vergleich mit dem Stande der Tarifbewegung von 1907. Seit diesem Jahre sind bekanntlich die Absichten der Unternehmer auf Zentralisierung schärfer in die Erscheinung getreten. Bis dahin trugen die Tarifverträge einen rein örtlichen Charakter, nur in einzelnen Fällen umfaßten sie mehrere, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildende Orte. Erst 1908 setzten die Zentralisierungsbestrebungen der Unternehmer mit Hochdruck ein. Am Schlusse des Jahres 1907 bestanden im Zimmergewerbe 402 Tarifverträge, deren Geltungsbereich 2842 Orte, 5914 Betriebe und 46 019 Zimmerer umfaßte. Verglichen mit dem Stande von 1910 ergibt sich ein Mehr an Tarifverträgen von 88 und der Geltungsbereich erstreckt sich auf 1227 Betriebe und 7577 Personen mehr als 1907. Daß sich in diesen Zahlen ein sehr starker Fortschritt in bezug auf die Ausbreitung des Tarifvertrages ausdrückt, kann nicht behauptet werden. Wenn hingegen die Zahl der Orte, auf die sich die Tarifverträge erstreckten, eine Zunahme aufweist von 4889, so liegt das zumeist in den schon erwähnten Ursachen begründet, ist mithin für die Wirksamkeit der Tarifverträge nicht von nennenswerter Bedeutung. Die Gewaltmaßnahmen der Unternehmer haben demnach nur wenig fruchtet und sie haben dem weiteren Vordringen des Tarifgebauens sicher nicht den Weg bereitet. Am Schlusse des Jahres 1910 waren noch längst nicht für alle Orte, die an der Aussperrung beteiligt gewesen oder für die schon vorher Tarifverträge bestanden hatten, solche abgeschlossen. Unter andern auch nicht für das rheinisch-westfälische Industriegebiet und das Gebiet des mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes. Für das erstere Gebiet sind bis heute die Tarifverträge noch nicht vollzogen, während der Vertrag für das Gebiet des mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes erst vor kurzem unterzeichnet worden ist. Die Tatsache, daß noch jetzt, fast anderthalb Jahre nach Fällung der Dresdner Schiedsprüche, in zahlreichen Orten die Tarifverträge ihres Vollzuges harren, ist sehr bezeichnend; sie beweist zugleich, wie mannigfacher Art die Schwierigkeiten sind, die sich einer Vertragschließung auf der 1910 geschaffenen Grundlage entgegenstellen. Auch die Erwartungen, die vielfach auf die Schlichtungs- und Schiedsinstanzen gesetzt wurden, haben sich nicht im entferntesten erfüllt; diese Instanzen haben nicht selten sogar an der Verschleppung des Tarifvertragsvollzuges ein gut Teil Schuld getragen. Eine Erfahrung, die es verdient, auch für die Zukunft gewürdigt zu werden.

Die Tarifbewegung des Jahres 1910 wird aus den nachfolgenden Zahlen ersichtlich. Das Jahr 1909 schloß mit einem Bestand ab von 419 Tarifverträgen, wovon 5 endeten und 414 auf das Jahr 1910 übernommen wurden. Diese hatten einen Geltungsbereich über 3862 Orte, 7003 Betriebe und 49 563 Zimmerer, davon 39 385 Verbandsmitglieder. 357 Tarifverträge, deren Geltungsbereich 3485 Orte, 6473 Betriebe und 46 357 Zimmerer, davon 37 102 Verbandsmitglieder, umfaßte, sind im Laufe des Jahres abgelaufen. Erneuert wurden 5 Tarifverträge, deren Geltungsbereich 19 Orte mit 35 Betrieben und 205 Zimmerern, davon 174 Verbandsmitglieder, umfaßte. Neu abgeschlossen wurden 428 Tarifverträge; ihr Geltungsbereich erstreckte sich auf 7316 Orte, 6673 Betriebe und 50 726 Zimmerer, davon 38 614 Verbandsmitglieder.

Am Schlusse des Jahres 1910 bestanden im Zimmergewerbe 490 Tarifverträge. Ihr Geltungsbereich erstreckte sich auf 7731 Orte mit 7141 Betrieben und 53 596 Zimmerern, davon 40 843 Verbandsmitglieder. Demnach standen am Jahreschluß 1910 74 pZt. aller Verbandsmitglieder unter Tarifvertrag. Auf der Grundlage des allgemeinen Vertragsmusters basierten 387 Tarifverträge mit einem Geltungsbereich über 6972 Orte, 5318 Betriebe und 39 999 Zimmerer, davon waren 31 526 Verbandsmitglieder. 27 von diesen Tarifverträgen bedurften allerdings noch der Genehmigung durch die Zentralinstanzen, die sie zum guten Teil inzwischen erhalten haben. Neben diesen Verträgen bestanden noch 46 andere Tarifverträge, die mit dem allgemeinen Vertragsmuster nichts zu tun haben. Ihr Geltungsbereich umfaßte 363 Orte, 1390 Betriebe und 10 932 Zimmerer, davon waren 7262 Verbandsmitglieder. In den Vorjahren abgeschlossenen Tarifverträge, die noch für 1910 Gültigkeit hatten, wurden 57 gezählt mit einem Geltungsbereich über 396 Orte, 433 Betriebe und 2665 Zimmerer, darunter 2055 Verbandsmitglieder.

An den Tarifverträgen ist unser Zentralverband beteiligt in 447 Zahlstellen und 101 Zahlstellenbezirken. Für die Zimmerer allein abgeschlossene Tarifverträge bestanden am Jahreschluß 1910 142, deren Geltungsbereich 1225 Orte mit 2083 Betrieben und 15 777 Zimmerern umfaßte, davon 10 678 Verbandsmitglieder. Gemeinsam von den Maurern und Zimmerern abgeschlossen waren 113 Tarifverträge, deren Geltungs-

bereich 1302 Orte mit 685 Betrieben und 5610 Zimmerern umfaßte, wovon 4136 Verbandsmitglieder. Von den Maurern, Zimmerern und Bauhilfsarbeitern gemeinsam abgeschlossen waren 233 Tarifverträge, deren Geltungsbereich 5190 Orte mit 4358 Betrieben und 32 114 Zimmerern, davon 25 991 Verbandsmitglieder, umfaßte. Ein Tarifvertrag war von Maurern, Zimmerern und Dachdeckern gemeinsam abgeschlossen und einer von den Zimmerern und Bautischlern gemeinsam.

Ohne Kampf kamen von den neu abgeschlossenen Tarifverträgen 107 zustande. Ihr Geltungsbereich umfaßte 1345 Orte, 1501 Betriebe mit 10 836 Zimmerern, darunter 6819 Verbandsmitglieder. Dagegen bilden 326 Tarifverträge, deren Geltungsbereich 5990 Orte mit 5207 Betrieben und 40 095 Zimmerern, darunter 31 969 Verbandsmitglieder, umfaßte, ein Produkt des Kampfes.

Wie die Tarifverträge sich auf die preussischen Provinzen und die Bundesstaaten verteilen, zeigt die große Tabelle, während die nachstehende Uebersicht einen Vergleich ermöglicht mit dem Stand der Tarifbewegung in den Vorjahren.

Stand der Tarifbewegung	Tarifverträge	Geltungsbereich			
		Orte	Betriebe	Zimmerer	Verbandsmitglieder
Am 31. Dezember 1907	402	2842	5914	46019	—
" 31. " 1908	400	3165	6136	46821	36584
" 31. " 1909	419	3878	7037	49751	39545
" 31. " 1910	490	7731	7141	53596	40843

Unter den Auserlesenen.

Th. Berlin, 15. Oktober.

Vor einigen Tagen ist im Prozeß gegen den Grafen Wolff-Metternich das Urteil gesprochen worden. Die von beiden Prozeßteilen mit Schonungslosigkeit geführten Verhandlungen, bei welchen jede Seite beweisen wollte, daß der andere Teil noch mehr Schmutz am Stecken habe als er, hat einen weiteren Blick in Leben, Anschauungen und Charakter der Auserlesenen werfen lassen. Es handelte sich zwar nicht um eine „kleine Garnison“, sondern um das große Berlin, allein der ganze Unterschied zwischen beiden bestand darin, daß auch der Gestank in Berlin noch größer war. So leben wir, so leben wir, so leben wir alle Tagel! In Allenstein wie in Berlin.

Zwei Kreise dünken sich, als Auserlesene über dem Volke zu stehen: die Aristokratie der Geburt und die des Geldsacks. An sich erkennt der Geburtsadel die Gleichberechtigung des Geldsacks nicht an. Aber beide brauchen sich allzu notwendig, als daß sie einander meiden könnten. Der Adel braucht den Geldsack, weil es ihm sonst an dem erwünschten Kleingelde fehlt. Und der Geldsack braucht den Adel, um durch finanzielle und gesellschaftliche Verschwägerung mit ihm den Erdengeruch seiner „niedrigen“ Abkunft vergessen zu lassen. Ueber alles ist nur der gesellschaftliche Laß gestrichen, unter welchem die Fäulnis beider Klassen in üppiger Weise fortwuchert. Sihen sie gemeinsam bei der Tafel, auf der die goldenen und silbernen Geräte mit den ausgedehnten Lederbissen gefüllt sind und nach den teuren Weinen echter Sekt in den kristallinen Gläsern und Schalen perlt, da fließen nur hübsch gedrechselte Worte und Bonmots von den Lippen. Die Affurateffe herrscht, der feine Umgangston, die Gewandtheit, anders zu reden, als man denkt. Ist aber die Tafel aufgehoben und befindet sich jeder zwischen seinen vier Wänden, dann fällt der gesellschaftliche Laß herunter; dann geben sie sich, wie sie sind. Und schön ist anders.

Die Frau Wertheim-Pinkus ist keine Einzelererscheinung, sondern ein Typus. Das heißt: unter den Frauen reichgewordener Männer gibt es unendlich viele solcher Frauen. Der Besitz ist ihr in den Kopf gefahren. Sie bildet sich ein, viel zu fein, weil sie viel hat. Sie tyrannisiert ihre Umgebung, belegt ihre Tochter mit den gemeinsten Schimpfwörtern, um in der nächsten Minute mit ihr wieder hinterlistige Intrigen gemeinsam zu spinnen. Sie bläht sich auf wie ein Pfau, wenn Offiziere, die nach ihrem Gelde durstig sind, ihr banale Schmeicheleien sagen. Sie, die da glaubt, alle Welt gesellschaftlich betrügen zu können, hält sich für die einzige, die sich nicht betrügen läßt und wird doch von allen betrogen. Wider besseres Wissen denunziert sie die eigenen Blutsverwandten wegen Verbrechen, die mit Zuchthaus bedroht sind. Sie ist der festen Ueberzeugung, daß die Staatsanwaltschaft ihrer Anzeige Folge geben muß; denn sie ist ja die Frau Wolf-Wertheim, die Frau des reichen Warenhausbesitzers. Sie hat jeden Maßstab, an dem sie ihre eigene Bedeutung mißt, verloren. Sie ist von einer Selbstüberschätzung durchdrungen, die nicht mehr überboten werden kann. Sie zieht aktive Offiziere, am liebsten von den Garderegimentern, an ihren Tisch als „Tafeldekoration“, und sie kommt sich unendlich wichtig vor, wenn sie einen Grafen Wolff-Metternich, einen Sproß der alten Adelsfamilie, dessen Onkel deutscher Botschafter in London ist

und dessen Großvater in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Jahrzehnte lang nicht allein Oesterreich, sondern ganz Europa beherrschte, am Silvesterabend nach Pfannkuchen schicken kann. So vielfacher Verzerrungen die menschliche Eitelkeit auch fähig ist, man wird vergeblich eine suchen, die dieser Frau nicht anhaftet.

Da ist der Oberleutnant v. Fetter, der als Zeuge entschieden bestritten hat, jemals ernste Absichten auf die Hand der Frau Dolly Pinkus, der geschiedenen Frau Landsberger, gehabt zu haben. Gleichwohl hat er sich nach öffentlicher Befundung Wertheims nicht nur ganz ernsthaft um die Hand der Dolly beworben, sondern er hat vor zwei Jahren M 25 000 bis M 40 000 als Voranschuß auf das zu erwartende Heiratsgut bei Wertheims Frau pumpen wollen. Das ist zwar abgelehnt, ihm aber ein monatlicher Zuschuß von M 1000 bis zur Verheiratung angeboten worden. Und Herr v. Fetter, der nach seinem Eide niemals ernste Absichten gegen Dolly verfolgte, hat das Anerbieten nicht nur angenommen, sondern sich gleich im Oktober 1909, als ihm der Vorschlag gemacht worden war, außer dem fälligen Monatsalmosen von M 1000 gleich noch die M 2000 Extraalmosen für Weihnachten auszahlen lassen. Monat für Monat hat v. Fetter seine M 1000 von Frau Wertheim erhalten und eingesteckt. Das Geld wurde ihm in einem Briefe oder bei Tisch unter der Serviette zugesteckt. Als er ein halbes Jahr darauf von Berlin nach Mainz versetzt werden sollte, hat er darum, die monatliche „Rente“ möchte doch durch eine einmalige Zahlung kapitalisiert werden. Zu Weihnachten wurden ihm Bücher, Schlipse, silberne Schreibfächchen, Kognak, Zigarren, eine Tabatiere, Delikatessen, Kuchen von Wertheims geschenkt. Trotzdem stellte v. Fetter als Zeuge vor Gericht sein Verhältnis zur Familie Wertheim als ein rein gesellschaftliches hin, die monatlichen Almosen von M 1000 seien Darlehen gewesen. Geschäfte solcher Art sind zweifellos lohnend. Man gibt keine Sicherheit, stellt keinen Schein aus, zahlt keine Zinsen, sondern läßt sich vom „Darlehengeber“ obendrein noch mit Zigarren, Kognak, Delikatessen und wertvollen Silberfächchen beschenken. Herr v. Fetter müßte in geschäftlichen Dingen unerfahrener sein, als einem Offizier zugemutet werden darf, wenn er angenommen hat, so würden „Geschäfte“ abgewickelt.

Da ist eine Dame der Halbwelt, die dem Angeklagten Geld geliehen haben will, während er behauptet, er habe ihr das Geld geschenkt, und zwar in Ermangelung von Bargeld in der Form eines Wechsels. Und die Dame brüstet sich, daß sie auch andern vornehmen „Kavalieren“ mit größeren Beträgen unter die Arme gegriffen habe. Jählich! Man genießt die Reize des Mädchens in vollen Zügen, und wenn die Nacht vorbei ist, borgt man ihr einige hundert Mark ab. Sie gibt das Geld in der Erwartung, es mit reichlichen Zinsen zurückzuerhalten. Und als der Verteidiger, nachdem ihre Aussagen dem Angeklagten gefährlich wurden, nach ihrer Vergangenheit fragt, um ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern, bricht die Dame in ein: „Ach nein, lieber nicht!“ aus. Aber es sind alles vornehme Herren gewesen, die mit ihr Verkehr gepflogen haben. Jeder von ihnen hat sich hoch erhoben gefühlt über die Arbeiter, die im Schweiß ihres Angesichts ehrlich ihr Brot verdienen.

Da sind allerlei Zwischenhändler, die im eleganten Aufputz den geldsuchenden Kavalieren das dringend benötigte Geld beschaffen und gegen Wechsel nur die Hälfte des Betrages auszuhändigen, der auf dem Wechsel akzeptiert worden ist. Da sind Geschäftsleute, die dem Angeklagten, obwohl sie wissen, daß er völlig mittellos ist, innerhalb eines Jahres mehrere Hundert Paar Stiefel und Schuhe liefern, teuerste Ware, das Paar zu M 42 bis M 58. Er hat Kredit. Nicht in seiner Person, nicht in seinem Wissen und Können, nicht in seinem Charakter liegt die Gewähr, nur in seinem Namen. Prima Qualität! Ein Wolff-Metternich ist für jede Summe gut. Hat er jetzt nichts, so wird er viel haben, wenn sein Name ihm die reiche Heirat, die unfehlbar sicher ist, eingebracht hat. Außerdem: vom Kredit leben ja alle. Die Kunden, welche bar zahlen, sind mit der Lupe zu zählen. Selbst in den feinen Restaurants, in denen die Offiziere verkehren, ist es ganz alltäglich, daß Oberkellner von ihnen um kleine Beträge angeborgt werden.

Und der Angeklagte selbst? Er ist sicher nicht die unsympathischste Gestalt unter den vielen, die in seinem Prozeß über die Bühne gegangen sind. Ein Schwindler und Parasit, dem Geseze nach, wie er im Buche steht. Gleichwohl nur einer unter vielen. Sein Verteidiger hatte ganz recht, als er jagte, wenn alle, die so handeln wie er, ins Gefängnis wandern sollten, dann möge man nur gleich ganz Deutschland überdecken. Sein Name deckt alles zu; sein Name muß ihn straffrei machen. Noch auf der Anklagebank spielt er die gekränkte Unschuld. „Ich hatte kein Geld und konnte doch nicht frieren“, sagt er und will damit sein Recht begründen, den teuersten Pelz zu kaufen, ohne ihn bezahlen zu können. Der Name! Wolff-Metternich! Man beugt sich vor ihm, wenn man seinen Träger innerlich auch als dummen Jungen einschätzt.

Eine widerliche Komödie dieser ganze Prozeß. Und doch sind die auftretenden Personen nicht einmal die wirklich Schuldigen, nicht die Wertheim-Pinkus, nicht der v. Fetter,

nicht der Meternick und nicht die feinen und feilen Dirnen aller Art. Der einzig wirkliche Verbrecher ist die soziale Struktur unserer Gesellschaft, die solche Verdrüßlichkeiten und Widerlichkeiten nicht nur möglich macht, sondern direkt erzeugt. Mit moralischer Entrüstung und mit Einsperrung ins Gefängnis heilt man die Schäden nicht. Da muß mal reiner Tisch gemacht werden. Freilich, auf die tätige Mitwirkung der Werkzeuge und Kompanie bei diesem Reinigungswerk ist kaum zu rechnen. Das ist auch nicht nötig. Es gibt genug andere Hände, die es vollziehen werden. Und gründlich.

Der Arbeitsmarkt im Baugewerbe.

Die Zunahme des Andranges am Arbeitsmarkt des Baugewerbes, die von Juli auf August alljährlich einzutreten pflegt, war in diesem Jahre nicht so stark wie in den vorangegangenen Jahren. Im August kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 125,38 Arbeitssuchende gegen 117,75 im Juli. Im vorigen Jahre stieg die Andrangsziffer von 130,57 im Juli auf 145,29 im August. Im Vergleich zu den drei vorangegangenen Jahren hat sich die Lage des Arbeitsmarktes wesentlich gebessert. Niedriger als die diesjährige Andrangsziffer war die vom August 1907 mit 108,80. Die Spannung gegen das Vorjahr, die im Januar 102,91 und im Juli 18,82 betrug, ist im August wieder auf 19,91 gestiegen. Die Bewegung der Andrangsziffer während der Monate Januar bis Oktober der Jahre 1907 bis 1910 und Januar bis August 1911 veranschaulicht die nachstehende Tabelle. Auf je 100 offene Stellen kamen durchschnittlich Arbeitssuchende:

	1907	1908	1909	1910	1911
Januar	251,45	374,00	441,37	499,49	896,58
Februar	250,88	359,61	648,56	842,27	864,60
März	125,72	156,02	285,04	157,53	161,00
April	110,26	159,92	126,36	148,78	128,91
Mai	108,67	150,97	112,25	182,90	116,34
Juni	104,17	147,58	155,79	159,26	124,86
Juli	110,18	142,74	147,92	136,57	117,75
August	108,80	160,88	160,85	145,29	125,38
September	83,80	134,60	119,88	134,94	—
Oktober	118,14	185,77	189,75	198,04	—

In den ersten acht Monaten des laufenden Jahres ist der Anhang um 271,20 zurückgegangen. Von Januar auf August 1910 trat eine Erleichterung um 354,20 ein. Eine recht ungünstige Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage zeigt sich am Arbeitsmarkte der Maurer, Puger und Stukkateure. Die Andrangsziffer stieg von 110,91 auf 132,01. Im Vorjahre erhöhte sie sich von 99,95 im Juli auf 129,63 im August. Bei den Zimmerern und Treppenschneidern trat eine erhebliche Besserung der Lage am Arbeitsmarkte ein. Der Anhang ging von 106,50 auf 98,38 zurück, während er von Juli auf August 1910 um 11,26 zugenommen hatte. Am Arbeitsmarkte der Maler, Anstreicher und Lackierer stieg die Andrangsziffer von 122,85 auf 124,75. Gegen das Vorjahr ergibt sich eine Besserung um 85,30. Trotz einer Steigerung um 6,89 bleibt das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei den Glasern noch immer ein sehr günstiges. Von je 100 offenen Stellen konnten im August nur 83,93 besetzt werden. Im Vorjahre ging die Andrangsziffer von 128,41 im Juli auf 98,92 im August herab. Eine äußerst scharfe Zunahme erkuhrt der Anhang der übrigen gelernten Berufe im Monat August. Er stellte sich auf 225,94 gegen 160,94 im Juli. Am Arbeitsmarkte der Erbarbeiter, Bautagelöhner und Handlanger ließ der Anhang im August wieder etwas nach. Im Vergleich zum vorjährigen Parallelmonat ist jedoch eine Mehrbelastung um 20,92 zu verzeichnen. In den einzelnen Berufsgruppen kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich Arbeitssuchende:

	1910		1911	
	Juli	August	Juli	August
Maurer, Puger, Stukkateure	99,95	129,63	110,91	132,01
Zimmerer, Treppenschneider	138,87	144,88	106,50	98,38
Maler, Anstreicher, Lackierer	185,87	160,05	122,85	124,75
Gläser	128,41	98,92	77,54	83,93
Uebrige gelernte Berufe	198,29	182,89	169,94	225,94
Erbarbeiter, Bautagelöhner, Handlanger	124,80	128,41	148,01	144,88

Am Arbeitsmarkte der Zimmerer und Treppenschneider war das Verhältnis von Angebot und Nachfrage im Berichtsmontat bedeutend günstiger als im August 1910. In den meisten Landesteilen ist die Andrangsziffer gegen das Vorjahr erheblich zurückgegangen. Auf je 100 offene Stellen kamen nämlich durchschnittlich Bewerber:

	1910		1911	
	Juli	August	Juli	August
Ost- und Westpreußen	—	172,0	152,4	187,5
Polen	107,6	144,4	125,2	185,6
Schleswig-Holstein	82,8	111,7	72,9	64,7
Hannover	167,6	128,7	94,5	95,0
Westfalen	72,7	66,1	53,8	58,0
Hessen-Nassau	208,2	154,1	107,8	128,9
Königreich Sachsen	82,6	77,0	108,6	65,0
Württemberg	84,4	110,7	59,8	90,4
Baden	90,6	104,5	65,1	87,7
Hessen	112,5	164,0	62,5	75,0
Sachsen	584,8	629,6	409,8	112,1

Die Besserung gegen August 1910 betrug in Hamburg 517,5, in Hessen 89,0, in Ost- und Westpreußen 34,5 und in Schleswig-Holstein 47,0. In sieben von den oben genannten Landesteilen war die Nachfrage stärker als das Angebot. Die niedrigste Andrangsziffer wurde für Westfalen mit 58,0 berechnet. Stärker als im Vorjahre war

der Anhang in sechs Landesteilen. Es kamen auf 100 offene Stellen durchschnittlich Arbeitssuchende:

	1910		1911	
	Juli	August	Juli	August
Brandenburg mit Berlin	74,8	89,6	132,7	174,0
Sachsen	200,0	145,1	287,3	480,0
Rheinland	496,1	85,1	100,5	116,5
Bayern	77,0	57,6	83,6	85,0
Südbad	148,0	124,2	200,0	285,0
Elfaß-Lothringen	147,0	78,7	121,1	99,3

Ungewöhnlich stark war der Anhang am Arbeitsmarkte der Zimmerer und Treppenschneider im Königreich Sachsen. In Südbad ist gegen das Vorjahr eine Verschlechterung um 160,8 und in Brandenburg mit Berlin um 84,4 eingetreten. In Bayern und Elfaß-Lothringen blieb das Angebot hinter der Nachfrage zurück.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Erhebungen über Organisations- und Lohnverhältnisse der im Zimmergewerbe Beschäftigten.

Eine ganze Reihe von Zahlstellen hat auch die sehr dringenden Ermahnungen in der Bekanntmachung Nr. 40 des „Zimmerer“ unbeachtet gelassen und das Material immer noch nicht eingesandt. Wir sehen uns daher veranlaßt, diese säumigen Zahlstellen jetzt öffentlich bekannt zu geben, damit die Vorstände auf diese Weise gezwungen werden, ihre Pflichten gegenüber der Organisation zu erfüllen. Es sind das die Zahlstellen: Achern, Aßbach, Barmen, Biesenthal, Blankenburg a. Harz, Bries, Buchum, Calau, Canth, Dahme, Danzig, Dedebach, Dessau, Diebshöfen, Domschau, Einbeil, Erkner, Festenberg, Fiddichow, Floß, Frankfurt a. d. O., Fraustadt, Freyhan, Friedland in Schlesien, Friedrichshagen, Fürstenwalde, Gransee, Graudenz, Großsch-Begau, Gannoversch-Münden, Gernsdorf i. d. Mark, Gethstedt, Joachimsthal, Kallberge, Kempten, Kremen, Landau, Langelsheim, Marienwerder, Minden in Westfalen, Neumarkt, Neuruppin, Neufals, Nürnberg, Oppeln, Oranienburg, Orsen, Rheinsberg i. d. M., Rothensburg a. d. Obra, Ruhrodt, St. Ludwig, Seesen, Seyda, Siegen, Speyer, Stuttgart, Suhl, Swinemünde, Timmerode, Tribssee, Trier, Unna i. Westf., Wangelstodt, Wesel, Wippenhausen, Wusterhausen, Zahna, Zossen, Züllichau und Zwenkau.

Unter den hier aufgeführten Zahlstellen sind einige, die zwar die Zusammenstellungslisten eingesandt haben, das übrige Material aber nicht. Wir weisen daher nochmals darauf hin, daß das gesamte Erhebungsmaterial (Zusammenstellungslisten, Plaklisten und die Listen für Kranke und Arbeitslose) eingesandt werden muß. Die letztgenannten Listen auch dann, wenn bei der Zählung Kranke oder Arbeitslose nicht ermittelt wurden.

Wir ersuchen jetzt die Mitglieder, die Vorstände dieser Zahlstellen zu veranlassen, das Erhebungsmaterial jetzt endlich einzusenden.

Gesuchtes Mitglied.

Der frühere Kassierer der Zahlstelle Reddinghausen, Otto Lüdmann, hat sich von dort stillschweigend entfernt, ohne die noch vorhandenen größeren Verpflichtungen gegenüber der Zahlstelle zu begleichen. Wir bitten daher die Kameraden, denen der jetzige Aufenthalt von Lüdmann bekannt ist, dessen Adresse an Kamerad Viktor Janzen, Düsseldorf, Karolingerstraße 80, einzusenden.

Beitragsleistung.

Am Sonnabend, den 21. d. Mts., ist die 84. Beitragsmarke für dieses Jahr fällig.

Broschürenversand.

Bei der mit der Nr. 40 des „Zimmerer“ versandten Broschüre: „Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“, Referat von Dr. Heinemann-Berlin auf dem Gewerkschaftskongress in Dresden, sind einige Zahlstellen nicht berücksichtigt worden. Es sind dieses die Zahlstellen, in denen Gewerkschaftskartelle bestehen. Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Zahlstellen die Broschüren durch die Kartelle kostenlos erhalten.

Ausschluß von Mitgliedern.

Wegen Vergehen gegen § 21 unseres Verbandsstatuts wurden in Grimmen i. Pomm. die Mitglieder: Albert Below (85 610), Johann Müller (52 320),

Karl Müller (52 330) und Wilhelm Wendt (90 619) und in München das Mitglied Johann Welfsch (131 752) ausgeschlossen.

Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Gau I (Ost- und Westpreußen).

Die Adresse des Gauleiters ist wie folgt: R. Finsel, Elbing, Jnn. Vorberg 4b.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreikt wird in Rotenburg, Bezirk Bremen. Gesperret ist der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes in Bielefeld, Bremen, Oldenburg und Vegesack, in Düsseldorf das Geschäft von A. Jensen, in Grimmen i. Pom. das Geschäft von W. Fütterer, in Helgoland die Firma Hagemann, in Lüdenscheid die Firma W. Schöttlar, in Müllsheim i. Oberelsaß das Geschäft von Fischer, in St. Ludwig die Firma Wais & Freitag, in Strassburg i. d. N. das Geschäft von S. Kepschläger, in Weibert die Geschäfte von Keller, Krieger und Sandfort (Tönisheide), in Wiesbaden die Firma Ost & Co.

Oesterreich.

Gesperret sind Königsberg und Königswald.

Ungarn.

Im Lohnkampfe stehen: Kiszöteky und Brassó.

Schweiz.

Zugung ist streng fernzuhalten von Arvon, Frauenfeld, Genf, Lausanne, St. Gallen, Thalwil und Wädenswil.

Aus dem Einigungsamt für das Baugewerbe im bairischen Bezirk (Barmen). Dem Einigungsamt lagen in seiner Sitzung vom 2. Oktober vier Sachen zur Beschlussfassung vor. Die erste betraf einen von zwei Maurern gegen die Firma C. Jul. Jäger erhobenen Anspruch auf Zahlung von Lohn für die Zeit, die beide bedurft haben, um sich persönlich beschwerdeführend an die Firma zu wenden wegen Nichtzahlung des für Dampfkefellarbeiten üblichen Zuschlages von 100 pzt. Das Einigungsamt entschied mit den Stimmen der Arbeitgebermitglieder und der Stimme des Vorsitzenden gegen die Stimmen der Arbeitnehmermitglieder dahin, daß die beklagte Firma nicht verpflichtet sei, den Klägern für die Zeit ihrer Abwesenheit von der Baustelle und Arbeit an dem fraglichen Tage Lohn zu zahlen. — Die zweite Sache war eine Beschwerde der Firma Köster & Adolfs in Rangelert gegen den Zweigverein Barmen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, der über genannte Firma die Sperre verhängt hat wegen Nichtinnehaltung der tarifmäßigen Arbeitszeit. Obwohl die Firma auf eine Beschwerde des Bauarbeiterverbandes hin durch Beschluß des Einigungsamtes vom 6. Juli d. J. gehalten war, die tarifliche Arbeitszeit einzuhalten, soll sie dennoch länger haben arbeiten lassen. Von der Firma wurde das bestritten. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, vielmehr soll eine Kommission, bestehend aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern feststellen, ob die Firma nach dem 6. Juli 1911 tatsächlich noch gegen den Tarifvertrag durch Nichtinnehaltung der tariflichen Arbeitszeit verstoßen hat. — Die dritte Sache betraf ein an den Vorständen des Einigungsamtes gerichtetes Schreiben des Verbandes der Deutschen Tiefbauunternehmer in Sachen der Firma Mai & Co. in Oberfeld. In dem Schreiben war bemerkt, daß der Tiefbau von den Bestimmungen der Tarifverträge ausgenommen und daher die Entscheidung des Einigungsamtes vom 6. Juli d. J. betreffend die Firma Mai & Co., wie überhaupt die Zuständigkeit des Einigungsamtes anzuzweifeln sei. Letzteres betonte indes, daß es keine Beanlassung gehabt, sich in der angeedeuteten Sache für unzuständig zu erklären, da die Firma Mai & Co. Mitglied des Schutzverbandes der bergischen baugewerblichen Betriebe sei und demnach auch dem Tarifvertrage unterliege. — Als letzter Fall wurde von dem Geschäftsführer des Schutzverbandes der bergischen baugewerblichen Betriebe zur Sprache gebracht, daß in Oberfeld bei der Firma Gebr. Budde die Zimmerer einen höheren als den tariflichen Lohn forderten und fortgingen, wenn ihnen ein höherer Lohn nicht gewährt werde. Der Mitinhaber der genannten Firma, Herr Budde, bestätigte diese Angabe. Der Vertreter der Organisation der Zimmerer erklärte, daß seiner Organisation der Fall nicht bekannt sei und sie nach wie vor arbeitssuchende Zimmererstellen an die Firma Gebr. Budde verwiesen haben. Jedenfalls stiftete seine Organisation die Zimmerer nicht an, nur gegen einen höheren als den tariflichen Lohn zu arbeiten. Ein Arbeitnehmermitglied des Einigungsamtes sprach sich dahin aus, daß die Arbeitnehmerorganisation ebensowenig verpflichtet sei, den Arbeitgebern stets Arbeiter zur Verfügung zu stellen, die für den tariflichen Lohn arbeiten wollten, wie die Arbeitgeberorganisation den Arbeitern stets Beschäftigung gegen den tariflichen Lohn zu verschaffen. Man könne es keinem Arbeiter verwehren, sich eine Stelle zu suchen, in der er einen möglichst hohen Lohn erhalte. Es sei den Parteien unbenommen, einen höheren als den tariflichen Lohn für das Arbeitsverhältnis zu vereinbaren. Nicht aber dürften sie einen niedrigeren als den tariflichen Lohn vereinbaren. Der in dem Tarifvertrage festgesetzte Lohn sei also ein verbürgter Minimallohn. Allerdings sei es nicht zulässig, durch die Organisation dahin zu wirken, daß nur für einen höheren als den tariflichen Arbeitslohn gearbeitet werde, das geschehe auch nicht. — Ein Arbeitgeber beklagte sich noch darüber, daß in seinem Betriebe organisierte Arbeiter einen nichtorganisierten Arbeiter be-

läßtigt und sich geweigert hätten, mit ihm zusammen zu arbeiten, deshalb auch ausgetreten seien und schließlich auch den nichtorganisierten Arbeiter zum Austritt veranlaßt hätten. Er (der Beschwerdeführer) habe nichts dagegen, wenn die organisierten Arbeiter in zulässiger Weise für ihre Organisation werbend tätig seien, nur dürfe das doch nicht so geschehen, daß dem tariftreuen Arbeitgeber dadurch Arbeitskräfte entzogen würden und Schaden zugefügt werde. Aus dem Kreise der Arbeitnehmer wurde erklärt, daß die Arbeitnehmerorganisationen ein solches Verhalten auch nicht billigten.

Streik-Ende in Bordesholm (Zahlstelle Kiel).

Unterm 23. September haben unsere Kameraden die Aufhebung des Streiks beschloffen, nachdem Streikende nicht mehr vorhanden waren und der Abschluß eines Tarifvertrages bisher von den Unternehmern bereitete wurde. Seit dem 26. Juni hat der Streik gewährt. Wiederholte Einigungsversuche verliefen furchtlos. Ein Vorschlag, den eine auf Veranlassung des Vorstandes des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe nach Kiel einberufene Konferenz machte, woran Vertreter der Zentralverbände teilnahmen, fand nicht die Billigung der Parteien. Die Kameraden hielten es nunmehr für geboten, dem Kampfe ein Ende zu machen. Den Unternehmern in Bordesholm ist von diesem Beschlusse Kenntnis gegeben worden.

Differenzen in Wiesbaden.

Ueber die Arbeiten der Betonfirma Ost & Co., Neubau Schiebanlagen der Wiesbadener Schützengesellschaft, ist die Sperre verhängt. Die dort beschäftigten Kameraden, acht an der Zahl, haben ihre Entlassung erbalten, weil sie es gewagt hatten, gegen die Behandlung durch den Bauführer Pauli zu protestieren.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin und Umgegend.

Im Zahlstellengebiet tagten am 4. Oktober für den Stadtkreis Berlin vier allgemeine Mitgliederversammlungen und am 5. Oktober ebenfalls vier, und zwar für die Bezirke Charlottenburg, Rixdorf, Friedrichsberg-Dichtenberg und Friedenau-Steglitz-Gr.-Wichterfelde. Diese Versammlungen waren einberufen, um unsern Kameraden die gegenwärtige Situation und die jeweiligen Organisationsverhältnisse vor Augen zu führen, damit die so notwendige Agitation für den Zentralverband von neuem tatkräftig belebt werde. Referenten waren die Kameraden Hinrichsen, Knüpfer, Witt und Biege. Sie sprachen über: „Unsere Organisation und Agitation“. Für die Zahlstelle Berlin sei leider die recht unerfreuliche Tatsache zu verzeichnen, daß die Mitgliederzahl seit einigen Jahren geringer geworden ist. War im Jahre 1906 die bisher höchste Mitgliederziffer, 4649, erreicht, so ist sie vorwiegend durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse und weiter durch den ständigen Zugang von Berufsangehörigen, besonders aus Gegenden, in welchen die Organisation noch nicht hat Fuß fassen können, ungünstig beeinflusst worden. Dadurch nun, daß ein erheblicher Teil Zimmerer der Provinz Brandenburg im Berliner Lohngebiet in Arbeit steht, wird naturgemäß auch die Organisation in den Provinz-zahlstellen in Mitleidenhaft gezogen. Diese Feststellungen sind insofern für die Zahlstelle Berlin recht unerfreulich, weil im übrigen Deutschland die Mitgliederzahl eine erhebliche Steigerung erfahren hat. Hervorgehoben muß aber werden, daß die Mehrzahl der Zugewissenen sehr schwer für die Organisation zu gewinnen und leicht geneigt ist, der Organisation wieder den Rücken zu kehren, sobald irgend etwas nicht nach ihrem Wunsche geht. Bestärkt werden alle diese Kameraden noch durch die bestehende Lokalorganisation, den Verein der Zimmerer, dem aber infolge seiner numerischen Schwäche jede Bedeutung für die Gewerkschaftsbewegung abgesprochen werden muß. Das scheinen die Macher auf jener Seite auch selbst einzusehen; denn ihr „ungestümer Latendrang“ richtet sich keineswegs gegen die Unternehmern, sondern ausschließlich gegen den Zentralverband, gegen den bei jeder Gelegenheit Stimmung gemacht werden muß, wenn der „glimmende Funke“ ab und zu noch einmal aufflackern soll. Es ist nun nicht zutreffend, daß diejenigen Kameraden, die dem Verbands den Rücken kehrten, dem Verein beigetreten sind. Diese haben zum weitaus größten Teil die Zahl der Unorganisierten vermehrt. Die Tatsache aber, daß von fast allen Indifferenten die bloße Existenz des Vereins als Vorwand benutzt war, sich überhaupt nicht zu organisieren, erbringt für jeden Einsichtigen den bündigen Beweis, daß es an der Zeit ist, die den Aufstieg der Arbeiterklasse schwer hemmende Zerplitterung zu beseitigen. — Ausschlaggebenden Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vermag eben nur die Organisation auszuüben, welche die übergroße Mehrzahl der Berufsgenossen hinter sich hat, wie dies bei unsern Verbänden zutrifft. Durch die im August zusammenkommene Statistik wurde festgestellt, daß 62 pZt. der Zimmerer Berlins und Umgegend unsern Verbänden angehören, 16 pZt. im Lokalverein sind und 2 pZt. sich in andern Organisationen aufhalten. Diese Feststellung kann und darf uns nun aber keineswegs genügen, sondern im Gegenteil muß mit allen Mitteln daran gearbeitet werden, die frühere bessere Position wieder zurück zu erobern und darüber hinaus weitere Kämpfe für angemessene Lohn- und annehmbare Vertragsbestimmungen zu werben. Alle jene Berufsgenossen, die unsern Verbänden noch nicht angehören, sind energisch an die Pflichten der Arbeitersolidarität zu erinnern. Sie müssen Mitglieder des Verbandes werden, wenn die kommenden Kämpfe mit den Unternehmern, deren Organisation sich gut entwickelt hat, erfolgreich bestanden werden sollen. Und die Zeit bis zum Ablauf des Vertrages ist nicht mehr allzu fern, müssen doch die Verhandlungen geführt werden in dem Bewußtsein, daß auch hinter den zu vertretenden Forderungen eine starke, möglichst alle Berufsgenossen umfassende Organisation steht. Dieses Ziel zu erreichen, muß unsere höchste Aufgabe sein; alle Mitglieder sind nun aber auch verpflichtet, durch unermüdete Agitation, besonders auf den Arbeitsstellen, für die Erstarkung des Verbandes zu wirken. Die Diskussion war zum Teil recht lebhaft. In allen Versammlungen kam der feste Wille zum Ausdruck, alles daran zu setzen, um bei der nächsten Vertragserneuerung bzw. Neuregelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Ehren zu bestehen.

Dortmund. Unsere Mitgliederversammlung am 10. Oktober nahm den Kartellbericht entgegen. Es wurde bekannt gegeben, daß die hiesige Zweigstelle des Metallarbeiterverbandes eine geordnete Stellung einnehme in bezug auf die Beitragsleistung für das Gewerkschaftshaus. Die vom Kartell hiergegen unternommenen Schritte wurden genehmigt. Im zweiten Punkt wurde der Kassenericht vom dritten Quartal bekanntgegeben. Der Bestand der Lokalkasse liegt gegen das dritte Quartal 1910 ein Mehr von M 2321,17. Die günstige Bautätigkeit zeigt sich auch in der Mitgliederbewegung. Im Schlusse des dritten Quartals 1910 betrug die Mitgliederzahl 298, in dem jetzt abgeschlossenen Quartal 404. An Rechtschutz erhielt ein Mitglied des Bezirks Höhe M 104,20, ein Mitglied des Stadtbezirks M 25 aus zentralen Mitteln. Aus der Lokalkasse bezog ein Mitglied des Bezirks Lütgendortmund M 20 Notfallunterstützung, zwei Mitglieder des Stadtgebietes je M 10 Sterbeunterstützung. Ferner wurde die Abrechnung vom Gesellenfest der Versammlung bekanntgegeben, welche gleichfalls einen günstigen Abschluß aufweist. Unter „Verbandsangelegenheiten“ wurden die Kameraden aufgefordert, mehr Interesse für die Hausagitation zu zeigen. Durch die eingetretene Zahlungsschwierigkeit des Bauunternehmers Nutzenbach sind vier von unsern Kameraden erhebliche Lohnverluste entstanden, es muß uns dies Veranlassung geben, energisch die 95 pZt. Abschlag der Lohnsumme vom Unternehmer zu verlangen. Bei dem Zimmermeister Hohmann in Höhe gibt es für die Zimmerer in der Woche sechs Arbeitstage, aber sehr selten sind die Lohnstage. Da die Fälle von Lohnverlusten bei diesem Meister recht häufig sind, werden die Kameraden zu geeigneter Zeit andere Schritte unternehmen müssen. Mit der Aufforderung an die Kameraden, mehr Interesse zu zeigen und für regen Besuch der Versammlungen zu wirken, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Dresden und Umgegend.

Eine öffentliche Zimmerer-versammlung tagte am 4. Oktober nach langer Pause im großen Saale des Volkshauses. Auf diese Versammlung waren die Mitglieder besonders aufmerksam gemacht. Leider mußte vom Vorsitzenden festgestellt werden, daß der Besuch nur ein mäßiger war, trotzdem es sich darum handelte, gegen die Lebensmittelerhöhung zu protestieren. Im ersten Punkt der Tagesordnung: „Die gegenwärtige Teuerung, deren Ursachen, und welche Mittel haben wir zur Bekämpfung derselben“, referierte Genosse Arbeitersekretär Menke. Aus dem Referat ging hervor, daß die Teuerung vielfach mit der Dürre des verflossenen Sommers begründet wird. Diese Begründung sei aber unrichtig. Von einer Mizernte könne man nicht reden; denn die Aussaat im vorigen Jahre sei, besonders was Getreide anlangt, günstig gewesen. Wenn auch die Trockenheit in diesem Jahre etwas eingewirkt hat auf die Früchte, so werde aber die Preissteigerung unverkämmt betrieben. Kaum hätten sich die Arbeiter etwas erholt von der wirtschaftlichen Krise der letzten Jahre, da komme die Ausbeutung durch übertriebene Teuerung. Denn die Erhöhung der Löhne halte nicht Schritt mit den Steigerungen der Preise, ein Ausgleich sei nur möglich dadurch, daß der Lebensmittelverbrauch bedeutend eingeschränkt werde. Eine Statistik von Dresden über den Fleischkonsum besagt folgendes: Im Januar 1911 wurden pro Kopf 5,4 Kilogramm, im Mai 5,8 und im Juli 4,5 Kilogramm verbraucht. Das sei schon ein erheblicher Rückgang, der noch schlimmer werde, wenn es zum Winter gehe. Auch die Getreidepreise seien noch immer im Steigen. Im August 1909 kostete die Tonne Roggen M 147 (1910 M 171), Weizen M 198 (1910 M 202), Kartoffeln M 40 (1910 M 80). Diese Preise haben ihre Höhe durch die Zollpolitik erhalten. Redner führte noch an, wie hoch die Preise für die Tonne Weizen am 9. September d. J. standen in folgenden Städten: Berlin M 211,50, Paris M 206,40, Odessa M 163,40 und Newyork M 153,80. Ganz klar trete auch hier hervor, daß Deutschland die höchsten Getreidepreise habe. Den Nutzen hiervon haben allein die Agrarier, für die auch die Zollgesetze geschaffen sind. Nicht nur für Getreide, sondern auch für Schlachtvieh werden die Preise durch den Zoll in die Höhe getrieben. Der Zoll auf Schweine ist gegen 1878 um 600 pZt., auf Ochsen um 150 pZt. gestiegen. Wenn schon durch diese Maßnahmen die Einfuhr fremden Viehes eingeschränkt werde, so werde die Einfuhr fremden Fleisches direkt verboten, dadurch ist den Großgrundbesitzern Gelegenheit gegeben, sich Reichtümer zu schaffen auf Kosten der ärmeren Bevölkerung. Diese müsse den Riemen enger schnallen, damit die Herren angenehmer leben können. Die Fabel von der Seuche, die durch das fremde Vieh eingeschleppt werde, sei schon oft widerlegt. In einer Tageszeitung habe ein Schweizer mitgeteilt, daß nur der Raubbau der Landwirte schuld sei an der Seuche; es würden keine Verbesserungen an Ställen oder andern Einrichtungen geschaffen. Es gelte daher, daß die arbeitende Bevölkerung gegen diese Ausbeutung nicht nur in Versammlungen Protest erhebe, das alles mühe nichts, denn die bürgerliche Klasse kümmerne sich nicht darum. Diese bezahle ja auch nach einer Reichsstatistik über die Haushaltung verschiedener Familien bedeutend niedrigere indirekte Steuern als eine Arbeiterfamilie mit M 900 Einkommen. Es sei daher Pflicht eines jeden Arbeiters, sich zu organisieren in seiner Gewerkschaft, die in der Gegenwart Verbesserungen schafft. Aber auch bei den Wahlen könne der Arbeiter viel zu der Bessergestaltung der Verhältnisse beitragen. Dazu gehöre aber, daß er sich seine Informationen aus der für seine Interessen geschriebenen Zeitung holt. Ein wichtiger Faktor sei auch die Genossenschaftsbewegung; darum sei es auch Pflicht der Arbeiter, ihr beizutreten, um sich gegen die teuren Waren der Krämer zu schützen. Zum Schlusse forderte der Referent die Versammelten auf, bei den nächsten Reichstagswahlen die Duitung zu geben für alles, was durch die Politik der letzten Jahre an den Arbeitern verbrochen sei. Die Versammlung gab durch ihren Beifall kund, daß sie nicht ruhen werde, bis die heutigen unerträglichen Zustände durch bessere ersetzt seien, deshalb laute die Parole: Auf zum Kampf! In der Debatte wies noch Kamerad Kösch auf die Lohnbewegung im vorigen Jahre hin, wo die Unternehmer erklärt hätten, daß sie die Löhne den Verhältnissen anpassen. 1908 und 1909 waren schlechte Jahre für das Baugewerbe; als aber bei den Verhandlungen 1910 die Unternehmer durch Baumeister Roach er-

klären ließen, daß eine Steigerung der Löhne für die nächsten fünf Jahre nicht eintreten könne, eher sei man geneigt, Abzüge vorzunehmen, da sei von einem Anpassen der Löhne an die Verhältnisse nichts mehr zu spüren gewesen. Wenn auch die Löhne in den letzten Jahren gestiegen seien, hätten sie doch mit der Preissteigerung nicht Schritt gehalten. Wenn dann die Arbeiter mit Forderungen kämen, würden sie von dem gesamten Unternehmertum bekämpft. Unter „Gewerkschaftliches“ wurde vom Kameraden Dehmichen mitgeteilt, daß die Kameraden Georg Bärtsch, Hans Straube und Grube auf der Vogelwiese haben Fußboden verlegen wollen in Afford; dies sei aber nicht zustande gekommen, da der Unternehmer nicht wollte. Besonders Bärtsch solle sich nach den Angaben der andern um den Afford bemüht haben. Es sind dann alle drei entlassen worden. Darauf haben die drei Kameraden selbst das Aufstellen von kleineren Zelten übernommen und dabei einmalig über die übliche Arbeitszeit gearbeitet. Als Entschuldigung wurde angegeben, daß sie am Tage kein Material gehabt hätten; um die Zeit wieder auszugleichen, sei eben mal länger gemacht. Nach längerer Aussprache wurde folgender vom Kameraden Dehmichen gestellter Antrag angenommen: „Die Versammlung mißbilligt das hier zur Kenntnis gebrachte Verhalten der drei Kameraden, aber besonders das des Kameraden Bärtsch. Letzterem spricht die Versammlung bis auf weiteres die Qualifikation zum Baudelegierten ab.“ Kamerad Kösch wies dann auch auf die Gefahren hin, die das Übernehmen von Arbeiten durch Gesellen mit sich bringe, und erluchte, daß die Kameraden keine größeren Arbeiten auf eigene Faust übernehmen möchten. Hierauf wurde noch mitgeteilt, daß auch die Kameraden Karisch und Gärtner, ersterer aus Striesen, letzterer aus Madebeul, Afford gemacht hätten. Der Vorstand habe die Angelegenheit schon geregelt, die beiden Kameraden seien aber der Entscheidung des Vorstandes nicht nachgekommen. Es sei daher angebracht, daß die Versammlung sich der Entscheidung des Vorstandes anschließe, und wenn dann die Kameraden ihr nicht nachkommen, müsse eine spätere Versammlung erneut Stellung nehmen. Die Versammlung erklärte sich mit den Maßnahmen in dieser Sache einverstanden. Damit war die Tagesordnung erledigt, es erfolgte Schluß der Versammlung.

Eine Zahlstellenversammlung tagte am 8. Oktober im Dresdner Volkshaus mit folgender Tagesordnung:

1. Der achte Gewerkschaftskongress in Dresden. 2. Fragen der Taktik in unserer Organisation, Referent Gauleiter Kamerad Kösch. 3. Das Ergebnis der Statistik vom 5. August in unserer Zahlstelle und unsere Aufgaben. 4. Sonstige Verbandsangelegenheiten. Zunächst ehrte die Versammlung das Andenken der verstorbenen Kameraden Karl Hohreit-Bühlau, Joh. Lehmann-Dresden, 2. Bezirk, und Eduard Rösche-Wolkersdorf in üblicher Weise. Hierauf wurde durch die Präsenzliste festgestellt, daß von 72 Delegierten 54 anwesend waren, außerdem der Vorstand. Entschuldigt fehlten: Schönfuß, 1. Bezirk; Graupner und Kaiser, 4. Bez.; Doppke, 6. Bez.; Schulze, 9. Bez.; Wirstengel, 20. Bez.; Reichelt, 29. Bez.; Schöne, 33. Bez.; Buchheim, 37. Bez.; Riehnert, 40. Bez., und Höfer, 41. Bez. Einige Bezirke hatten Vertreter entsandt. Unentschuldigt fehlten Hebig, 3. Bez.; Wetters, 21. Bez.; Hartmann, 27. Bez.; Rühle, 31. Bez.; Germann, 32. Bez.; Rasche, 34. Bez., und Wedbrod, 39. Bezirk. Entschuldigt fehlte vom Vorstand Kamerad Köcher. Ueber den Verlauf und die Beschlüsse des achten Gewerkschaftskongresses referierte Kamerad Dehmichen. Er beleuchtete das Stärkeverhältnis der freien Gewerkschaften Deutschlands, die mit ihren 2077018 Mitgliedern, darunter 161510 weibliche, die Spitze der internationalen Gewerkschaftsbewegung einnehmen. Auch in bezug auf die Finanzen sei das Resultat ein sehr erfreuliches, es zeuge von einem starken Fortschritt der Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften. Ganz Hervorragendes sei bezüglich der Arbeitslosenunterstützung geleistet worden, manche früher vertretene Auffassung habe sich als irrig erwiesen. Sehr ausführlich ließ sich Redner aus über die vom Kongress beschlossene Gründung einer gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Unterstützungskasse. Sie solle vor allem dem Raubbau der privaten Versicherung am Volkskörper Abbruch tun. Wie dieser betrieben wird, legte Redner an einigen Beispielen dar. Redner schloß mit der Feststellung, daß die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter mit dem Ergebnis des Kongresses zufrieden sein könnten. In der Debatte wurde allgemein anerkannt, daß die Gründung einer Volksfürsorge für die Arbeiter von großer Bedeutung sei. Durch sie würden den Arbeitern viele Millionen Mark erhalten, die sonst den privaten Versicherungsunternehmungen zufließen würden. Zum zweiten Punkt: „Fragen der Taktik in unserer Organisation“, ergriff Kamerad Kösch das Wort. Er ging zunächst noch einmal kurz auf die Verhandlungen der 19. Generalversammlung ein und legte dar, aus welchen Gründen es im dritten Punkt der Tagesordnung: „Die Stellung des Verbandes zu den Tarifverträgen“, zur Annahme des Antrages Willhausen kommen mußte. Die Annahme des Antrages bedeutete aber auch die Erneuerung der auf der 18. Generalversammlung angenommenen Resolution, betreffend die kollektiven Arbeits- bzw. Tarifverträge. Redner behandelte das darin Besagte noch einmal und stellte fest, daß unsere Tarifpolitik durch die Beschlüsse zweier Verbandstage festgelegt sei. Nur wenn man sich das vor Augen halte, könne man auch verstehen, warum unser Fachorgan „Der Zimmerer“ in letzter Zeit sich mit dem Fachorgan des Deutschen Bauarbeiterverbandes, dem „Grundstein“, auseinandersetzen mußte. Durchaus irrig sei die Auffassung, es handle sich hier um persönliche Streitereien einzelner Personen. Hier handle es sich um die Ausgestaltung taktischer und prinzipieller Meinungsverschiedenheiten über das Tarifvertragswesen. Solche Polemiken müßten auch im Fachorgan ausgetragen werden, wenn das Verständnis der Mitglieder für diese doch nun einmal vorhandenen Meinungsverschiedenheiten geweckt werden solle. Wir hätten jetzt den allergrößten Teil unserer Verträge gemeinsam mit den Maurern und Bauhilfsarbeitern. Die Unternehmer würden auch 1913 wieder nach solchen gemeinsamen Abschlüssen drängen. Da sei es doch selbstverständlich, daß wir bei den bestehenden Verträgen die auf den Generalversammlungen gegebenen Richtlinien soweit wie möglich wahren. Ganz

besonders aber werde dies zutreffen müssen bei den zukünftig abzuschließenden Verträgen. Im Bauarbeiterverband habe sich im letzten Jahre eine sehr wesentliche Wandlung zugunsten des zentralen Tarifvertrags vollzogen. In unserm Fachorgan mußte diese Erscheinung festgesetzt werden. Kamerad Rösch behandelte dann noch eingehender, inwieweit diese Wandlung im Deutschen Bauarbeiterverband sich vollzog. Er ging noch einmal auf die Vorgänge vor und während der Aussperrung des vorigen Jahres ein, um dann in längeren Ausführungen darzulegen, welche Situation sich nach der Aussperrung im Bauergewerbe herausgebildet habe. Er gelangte zu dem Schluß, daß man in rechter Würdigung der herausgebildeten Verhältnisse nicht dem zentralen Tarifvertrag freundlicher gegenüberstehen könne, sondern heute mit ebensolcher Schärfe wie vordem den lokalen Tarif fördern müsse. In der Debatte wurde von allen Rednern die von unserer Organisation eingeschlagene Taktik als die richtige anerkannt, auch die Artikel begünstigt, die im „Zimmerer“ zur Aufklärung erschienen sind. Es muß die Aufgabe jedes Delegierten sein, unter den Mitgliedern aufklärend zu wirken; gewünscht wurde auch, den Vortrag des Kameraden Rösch in einer Flugschrift zur Verbreitung zu bringen. Kamerad Dehmichen gab sodann den Bericht von dem Ergebnis der Statistik. Diese hat in unserm Zahlstellengebiet 529 Betriebe ergeben, die sich auf 107 Orte verteilen. Von den Betrieben sind 51 Zimmergeschäfte, die andern Bau- und Betongeschäfte. Unter Vertrag standen 455 Betriebe. Organisierte Unternehmer wurden 201 festgesetzt. Ermittelt wurden 305 Poliere, 68 Postengesellen, 3399 Gesellen, 266 Lehrlinge und 7 Hilfsarbeiter. Davon waren 8432 in unserm Zentralverband organisiert und acht Lokalisten. Nichtorganisierte wurden 339 gezählt. In einigen ländlichen Bezirken ist noch eine Anzahl Organisationsfähiger vorhanden, und es muß Aufgabe der Vertreter sein, mitzuarbeiten, daß die Zahl der Unorganisierten sich verringert. Es gibt aber auch Berufsangehörige, die wiederholt angehalten wurden, der Organisation beizutreten, aber nicht zu gewinnen sind. In Erwähnung gebracht sei hier das Baugeschäft von Remnitzer, Pirna, wo wiederholt Versuche unternommen wurden, aber immer vergebens. Die Leute streichen die Früchte der Organisation ein, stehen aber sonst derselben entgegen. In der Debatte wurde von Steinigen gewünscht, daß die Aufnahmebedingungen in Dresden geändert werden möchten, um besser Hausagitation betreiben zu können. Dies wurde abgelehnt mit der Begründung, daß es nicht nötig sei, eine Aenderung vorzunehmen, da die Zahl der Organisationsfähigen, die eintreten wollen und im Dresdner Stadtgebiet in Frage kommen, nicht hoch sei, und über die Aufnahmebedingungen von Fall zu Fall entschieden werden könne. Unter „Sonstige Verbandsangelegenheiten“ wurde vom Kameraden Dehmichen auf die geänderte Arbeitszeittabelle hingewiesen und ersucht, daß die Delegierten die Mitglieder darauf hinweisen, damit sie eingehalten werde. Ferner wurde auf Antrag des Kameraden Dehmichen beschlossen, eine Schreibmaschine mit Zubehör anzuschaffen, und zwar eine der auf der Hygiene-Ausstellung zum Verkauf stehenden. Eine längere Aussprache machte sich notwendig über die Bewilligung von Geldern zur Erweiterung des Volkshauses. Es werden $\text{M} 8$ pro Kopf der dem Dresdner Kartell angeschlossenen Mitglieder gefordert. Diese Summe soll als Stammkapital unverzinst angelegt werden. Zurzeit sind schon $\text{M} 4500$ als Stammkapital angelegt. Besonders wurde die Forderung vom Kameraden Rösch bekämpft. Im allgemeinen waren die Delegierten für eine Erweiterung des Volkshauses und für die Bewilligung der Gelder. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, doch wurde den Delegierten gegen vier Stimmen anheimgegeben, für die Bewilligung der Gelder eintreten zu wollen. Eine Bücherkontrolle ergab, daß von 65 Anwesenden 58 ihr Verbandsbuch und 51 das Mitgliedsbuch der politischen Organisation sowie 47 die „Volkzeitung“ quittung bei sich hatten. Danach erfolgte Schluß der Versammlung.

Hannover. Die hiesige Zahlstelle hielt am 5. Oktober im Restaurationsaale des Gewerkschaftshauses ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Unter „Gewerkschaftliches“ wurde über Differenzen mit der Firma Boswau & Knauer berichtet, die einer Tarifvertragsverletzung gleichkommen. Die Firma führt in Ronnenberg auf dem dortigen Kalwerk Arbeiten aus und verweigert den dort beschäftigten Kameraden das Fahrgeld, obwohl sie zu dessen Zahlung laut Tarifvertrag verpflichtet ist. § 4 Absatz 6 des Tarifvertrages bestimmt:

Die in den Stadtgebieten Hannover und Linden ansässigen Arbeitnehmer erhalten nach allen außerhalb der Stadtgebiete und mehr als eine Wegstunde von der Wohnung des Arbeitnehmers entfernt liegenden Arbeitsstätten eine Fahrgeldentschädigung oder nötigenfalls eine Marschgebühr von 10 M für jeden angefangenen Doppelkilometer Mehrweg. . . Die Entschädigung wird wöchentlich bei der Lohnzahlung mit entrichtet in der Höhe der wirklich geleisteten Auslagen.

Der Geschäftsführer unserer Zahlstelle, der bei der Firma dieserhalb vor sprach, wurde abgewiesen mit dem Bemerkten, daß mit den in Frage kommenden Zimmerern vereinbart sei, es gäbe kein Fahrgeld. Natürlich gaben sich unsere Kameraden mit diesem Bescheid nicht zufrieden, wie sie auch eine derartige Vereinbarung entschieden in Abrede stellten. Es wurde eine Sitzung der Schlichtungskommission verlangt, die folgenden Entscheid. fällt:

Soweit die hier (in Hannover) im Betriebe beschäftigt gemessenen Gesellen nach Ronnenberg gefandt sind, haben sie Anspruch auf das Fahrgeld; ferner haben diesen Anspruch alle diejenigen in Hannover und Linden ansässigen Arbeitnehmer, mit denen eine besondere Vereinbarung nicht getroffen ist.

Durch diesen Entscheid ist die Firma ins Unrecht gesetzt worden, sie wird also das Fahrgeld zahlen müssen. Sie würde sich dessen auch wohl kaum geweigert haben, wenn sie nicht geglaubt hätte, sich auf Abmachungen mit dem Zweigverein Hannover des Deutschen Bauarbeiterverbandes stützen zu können. Dieser hat nämlich im August d. J. mit der Firma einen besonderen Vertrag abgeschlossen, worin es heißt: „Fahrgeldentschädigung nach Ronnenberg wird nicht gewährt.“ Bedinglich diesem Um-

stande dürfte auch die Weigerung der Firma auf Erstattung des Fahrgeldes an die Zimmerer zuzuschreiben sein. Die Schlichtungskommission mußte aber, da die Zimmerer auf Grund des für sie gültigen Vertrages von Hannover und Linden einen berechtigten Anspruch auf das Fahrgeld haben, diesen anerkennen. Daß der Bauarbeiterverband durch einen Sondervertrag für seine Mitglieder auf das Fahrgeld verzichtete, ist seine Sache. — Nach Entgegennahme des Berichts gab die Versammlung den in Frage kommenden Zimmerern anheim, gleich am andern Morgen ihren Anspruch erneut beim Polier geltend zu machen und falls sie abgewiesen würden, die Arbeit einzustellen. Weiter wurde berichtet über einen angeblichen „Terrorismus“-fall, dessen Opfer ein Mitglied der hiesigen lokalen Vereinigung geworden sein will. Den „Terrorismus“ sollen selbstverständlich Mitglieder unserer Zahlstelle begangen haben. Die lokale Vereinigung wurde im Vorjahre ins Leben gerufen von einigen Rentiten, die ihren Unwillen über den Ausgang der vorjährigen Bewegung nicht anders glauben stillen zu können. Einigkeit macht stark! So lautete ihr Lösungswort. Bis jetzt haben allerdings nur etwa 20 bis 25 Mann sich dieser Parole angeschlossen. Irgendwelchen Einfluß hat diese winzige Anzahl nicht und wird sie auch nie erlangen, um so mehr lamentiert sie über terroristische Behandlung seitens der Verbandsmitglieder. Einen Fall brachten sie vor das Baugewerkamt, das in eine gründliche Untersuchung der Sache eintrat und hierbei schließlich wohl zu dem Schluß gelangt ist, daß die freivereinigten Beschwerdeführer viel Lärm um nichts gemacht haben; denn die ganze Sache hat sich in Dunst aufgelöst. Charakteristisch ist nur, daß der Vorstand der freien Vereinigung sich sogar hinter einen Unternehmer zu klammern versuchte, um ihn auszuheulen, ob von irgend wem auf ihn eingewirkt worden sei, den betreffenden Zimmerer, um den es sich handelt, zu entlassen. Er glaubte, auf diesem Wege Material zu erhalten, um gegen Verbandsmitglieder klagbar zu werden; denn er möchte gern einmal ein Exempel statuieren. Eine solche Handlungsweise kennzeichnet die „Freivereinigten“ zur Genüge. Es wurde noch empfohlen, die Bücherkontrolle schärfer durchzuführen. Das Andenken des verstorbenen Kameraden Barkhoff wurde in üblicher Weise geehrt. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten fand die Versammlung ihr Ende. (Einer später eingegangenen Mitteilung zufolge, hat die Firma Boswau & Knauer das Fahrgeld für die Strecke Linden-Ronnenberg zugestanden. D. N.)

Stettin. Am 8. Oktober tagte im Stettiner Vereinshaus unsere Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung: 1. Bericht von der Schlichtungskommission und der Schiedsgerichtsitzung. 2. Innere Verbandsangelegenheiten. Ueber den ersten Punkt referierte Kamerad Michaelis, der bemerkte, daß die Kommission dem Beschlusse der vorletzten Versammlung nachgekommen sei. Redner gab dann den Verlauf der Sitzung der Schlichtungskommission und das Ergebnis der Verhandlungen des örtlichen Schiedsgerichts bekannt. Ein annehmbares Resultat sei nicht erzielt worden, deshalb müsse jetzt das Zentral-schiedsgericht entscheiden, dessen Beschluß abzuwarten sei. Eine Diskussion fand hierüber nicht statt. Unter „Verbandsangelegenheiten“ wurde vom Kameraden Michaelis über die Angelegenheit auf den Pläken Rogge und Sandmann berichtet. Ein Vorschlag der Kommission, die diese Sache eingehend geprüft hatte, fand Zustimmung. Dann wurde noch ein Artikel aus der „Baugewerkszeitung“ vorgelesen. Vom Kassierer der Krankenkasse wurde auf die am 15. Oktober stattfindende Versammlung aufmerksam gemacht. Ferner wurde die freiwillige Begräbnis- und Unterstützungskasse in Erinnerung gebracht und zum Beitritt aufgefordert. Den Schluß bildete die Erledigung kleinerer Sachen.

Sterbetafel.

Münberg. Am 1. Oktober starb nach kurzem Krankenlager der Kamerad Michaelis im Alter von 59 Jahren.



Baugewerbliches.

Bauarbeiterschutz in Hamburg und Umgegend. Von der Bauarbeiterschuttkommission für Hamburg-Altona liegt ein Tätigkeitsbericht vor für die Zeit vom März bis September, während der die Kontrolle in verschärftem Maße durchgeführt worden ist. Sie erstreckte sich auf 673 Baustellen; davon entfallen auf Hamburg 609, auf Altona 52, auf Wilhelmsburg 9, Wandstedt 2 und Schiffbeck 1 Baustelle. Von diesen 673 Baustellen waren 447 Hochbauten, 140 Betonbauten, 29 Tiefbauten, 13 Durchbauten, 18 Abbrüche und 26 Gerüste. 229 Baustellen wurden einmal besucht, 56 Baustellen zweimal, 34 Baustellen dreimal, 23 Baustellen viermal, 5 Baustellen fünfmal, 1 Baustelle sechsmal, 2 Baustellen siebenmal, 2 Baustellen achtmal, 1 Baustelle neunmal, 1 Baustelle zehnmal, 1 Baustelle fünfzehnmal, 1 Baustelle sechzehnmal und 1 Baustelle siebenmal. In diesen Baustellen wurden folgende Mißstände angetroffen: an 14 Bauten fehlten doppelte Reihplanen, an 27 Bauten teilweise die Knaggen, an 53 war schlechte Verschwertung. An 17 Bauten war unbefriedigend gutes Holz zu den Gerüsten verwendet. An 84 Bauten fehlten Schuttdächer, 54 mangelhafte Schuttdächer wurden vorgefunden, an 40 Schuttdächern fehlte die Bordwand. Die Abdeckung in den Bauten war an 94 mangelhaft. Der untere doppelte Gerüstbelag war an 40 Bauten mangelhaft. Brustwehr resp. Geländer fehlte an 59 Bauten. Dieser Mißstand ist in der Hauptsache beim Herunterperken an den Außengerüsten, sowie bei den Dachdecker- und Klempnergerüsten auf den Dächern zu finden. Rüste, welche nach den Unfallverhütungsvorschriften 60 Zentimeter breit sein sollen, wurden an 83 Baustellen zu schmal angetroffen. Für Dachdecker resp. Klempner waren an 28 Bauten Schuttbauvorrichtungen vorhanden, an

11 Bauten, an denen eine Schuttbauvorrichtung vorhanden sein mußte, war nicht angebracht; an 5 Bauten war teilweise Schutz angebracht. Mangelhaft hergestellte Fahrstühle wurden an 3 Baustellen angetroffen. An 7 Baustellen war keine Baubude vorhanden, 3 Unterfunträume waren nicht verschließbar, 10 waren dunkel, in 13 Baubuden war kein Fußboden, 35 Baubuden waren entsprechend der an der Baustelle beschäftigten Arbeiter zu klein, so daß seitens der Bauarbeiterschuttkommission eingeschritten werden mußte. Die Unfallverhütungsvorschriften gingen an 85 Baustellen nicht aus, die Senatsverordnung fehlte an 91 Baustellen.

Ein Verbandkasten war an 34 Bauten nicht vorhanden, an 15 Bauten war er unvollständig. An 9 Baustellen war kein Kiofett vorhanden, 24 Aborte genügten nicht den baupolizeilichen Vorschriften. Traurig steht es mit den Pissoranlagen aus, an den wenigsten Baustellen sind solche vorhanden; sie sind in den meisten Fällen auf dem Bauteerrain aufgestellt, so daß der Bauarbeiter, wenn er oben im Bau arbeitet, ein großes Stück Weges gehen muß, ehe er das Pissoir erreicht. Mit gutem Willen wäre diesem Zustande leicht abzuhelfen. Verstöße seitens der Unternehmer gegen die baupolizeilichen Vorschriften wurden von 74 Baustellen gemeldet. Davon entfallen auf die Organisation des Bauarbeiterverbandes 51, der Zimmerer 20, der Bispier 2, der Maser 1. An diesen 74 Baustellen wurden 88 Mißstände festgestellt.

Die Mißstände wurden wie folgt geregelt: in 68 Fällen wurde mit dem Unternehmer verhandelt, in 32 Fällen mit dem Bauführer der betreffenden Firma, in 225 Fällen mit dem Polier, in 25 Fällen mit dem Baudeputierten der Baustelle, in 27 Fällen wurden die Mängel an dem Gerüst mit dem dabei beschäftigten Zimmermann besprochen, an 74 Baustellen wurden die Mißstände mit den Bauarbeitern an der Baustelle verhandelt und erledigt. In 2 Fällen wurde Selbsthilfe angewandt, indem die Arbeit, bis die Gefahr für die an der Baustelle beschäftigten Arbeiter beseitigt war, ruhte. Mißstände, welche nicht durch die Bauarbeiterschuttkommission ihre Erledigung fanden, wurden der Baupolizeibehörde übermittelte. So der Baupolizeibehörde zu Hamburg von 55 Bauten, der Baupolizeibehörde zu Altona von 5 Bauten. Insgesamt sind die 101 Mißstände, soweit die Feststellungen reichen, folgendermaßen von der Baupolizeibehörde erledigt worden: 46 Mißstände wurden ganz abgestellt, 30 Mängel teilweise, bei 25 Mißständen wurde nicht eingegriffen. Der Baupolizeibehörde zu Altona wurden über 4 Baustellen folgende Mißstände mitgeteilt. In einem Falle betraf es ein Gerüst, dann waren 4 Schuttdächer, 2 Kiofets sowie 1 Baubude unbefriedigend. Bis auf eine Baustelle ist den Mängeln abgeholfen worden.

In dem Bericht werden dann noch des längeren die einzelnen Mißstände besprochen, wie auch auf ihre Ursachen eingegangen wird. Bezeichnend ist es, daß auch auf Staatsbauten bei weitem nicht immer die Vorschriften bezüglich des Bauarbeiterschutzes erfüllt werden. Der Bericht empfiehlt aber auch den Arbeitern, insbesondere den Zimmerern, auf das Anbringen von Schuttdächern größte Obacht zu geben, wie er nicht unterläßt, auf die Notwendigkeit einer Revision der bestehenden Vorschriften in bezug auf die Schutzgerüste für Dachdecker und Klempner aufmerksam zu machen. Daß in sanitärer Hinsicht noch manches im argen liegt, geht aus dem Bericht ebenfalls zweifelsfrei hervor. Zum Schluß werden noch einige Proben von den Zuständen auf Betonbauten gegeben, die erkennen lassen, in wie schwerer und geradezu unverantwortlicher Weise gegen Leben und Gesundheit der Arbeiter gesündigt wird, und wie oftmals auch die Behörden böllig versagen. Da muß es Aufgabe der Bauarbeiterschaft sein, sich mehr noch als bisher durch Selbsthilfe gegen bestehende Gefahren zu schützen. An der Erfüllung dieser Aufgabe energisch mitzuwirken, sollte sich jeder Arbeiter am Bau ernstlich angelegen sein lassen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

An die organisierte Arbeiterschaft.

Die Konfektionsarbeiter und -Arbeiterinnen der sächsischen Oberlausitz haben durch ihre Organisation — den Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands — mit folgenden Firmen einen Tarifvertrag abgeschlossen: Produktivgenossenschaft — Seiffennersdorf, Gustav Hornauf — Seiffennersdorf, Schubert & Co. — Neugersdorf, L. Würnich, Jnh. M. Thomisch — Neugersdorf, Br. Hohlfeld — Leutersdorf, A. Kwapil — Leutersdorf und Richter & Becker — Eibau. In Betracht kommt hauptsächlich Arbeitergarderober, die namentlich in Mitteldeutschland, Süddeutschland und Schlesien, auch sehr viel durch die Konsumvereine verkauft wird. In diesen Artikeln spielt die Konkurrenz eine sehr große Rolle, unter der die organisierte Konfektionsarbeiterchaft der Oberlausitz mit zu leiden hat. Wir glauben nun berechtigt zu sein, an die gesamte organisierte Arbeiterschaft den Appell richten zu dürfen, bei Bedarf von Kleidungsstücken darauf achten zu wollen, daß diese von solchen Firmen bezogen werden, wo die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich geregelt sind. Es ist allgemein bekannt, daß die Konfektionsarbeiter der Oberlausitz unter den denkbar schlechtesten Lohnverhältnissen gearbeitet haben. Nach zehnjähriger, organisatorischer Arbeit haben wir einen Stamm von nahezu 500 Mitgliedern in der Oberlausitz und für diese ein besseres Los geschaffen. Soll dies nun von dauerndem Wert sein — und daran hat die Allgemeinheit ein gleich hohes Interesse wie wir —, so muß auch die Arbeiterschaft alle Bedarfsartikel zurückweisen, die unter ungeregelten Verhältnissen hergestellt werden.

Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands. Gau Mitteldeutschland.

Ein christliches Denunziantenstück. Mit welchen Mitteln die Christlichen arbeiten, um ihre schwächende Organisation aufrecht zu erhalten, zeigt ein Fall, der in Wilsbiburg (Niederbayern) passiert ist. Die christliche Organisation war dort immer tonangebend, da man die

freien Gewerkschaften am Vorwärtskommen durch allerlei Schikanen hinderte. Trotz aller Maßnahmen, die von den Gegnern angewandt wurden, hat sich aber das Blatt bedeutend geändert, so daß jetzt der größte Teil der hiesigen Arbeiter der freien Gewerkschaft angehört. Die Arbeiter kommen immer mehr zur Einsicht, daß sie einen falschen Weg gegangen sind, und treten zur freien Gewerkschaft über. Um dieser Mitgliederlust Einhalt zu tun, ist den Christlichen jedes Mittel recht. Ja, sie scheuen nicht davor zurück, ehrliche Arbeiter brotlos und dadurch unschädlich zu machen. Eine allem Anstand hohnsprechende Tat hat sich die dortige Vorstandschaft des christlichen Bauarbeiterverbandes geleistet. Am 10. September hatte der Zweigverein des Deutschen Bauarbeiterverbandes eine Mitgliederversammlung, an der auch ein freiorganisierter Gerbergeselle teilnahm und sich auch an der Debatte beteiligte. Er empfahl den Anwesenden, wenn sie vorwärts kommen wollten, sich nicht allein gewerkschaftlich, sondern auch politisch zu betätigen und sich der sozialdemokratischen Partei anzuschließen sowie die Arbeiterpresse zu abonnieren. Dies erfuhr der Vorstand des christlichen Bauarbeiterverbandes, und am 17. September sandte er an den Arbeitgeber des Gerbergesellen einen Brief, folgenden Wortlauts:

Wilsbiburg, den 17. September 1911.

Herrn Josef Wandinger, Wilsbiburg.

Werter Herr Wandinger!

Sie werden entschuldigen, daß ich Sie heute mit einigen Zeilen belästigen muß. Bei Ihnen ist nämlich ein Gehilfe mit Namen M. beschäftigt, der Mitglied des roten Gerberverband Oesterreich ist. Das ist keine Sache, wir wollen ihm nichts in den Weg legen. Aber das eine muß ich betonen, und muß auch erwähnt werden, letzten Sonntag war Monatsversammlung der freien Bauarbeiter im Vereinslokal Sterngarten, und da war auch Ihr Gehilfe dort, obwohl es ihm gar nichts angeht, aber er ist nämlich bei der Partei, und was die Partei ist und was sie verfolgt, das wissen Sie so genau wie mir. Ich will nicht des langen und breiten machen, nur das eine muß ich betonen. Ihr Gehilfe hielt nämlich letzten Sonntag einen Vortrag über die Sozialdemokratie. So sagte er unter anderem: Unser Herr Wandinger ist ja der erste Sozialdemokrat meines Erachtens, denn er will recht viel Arbeit und wenig zahlen, trotzdem er alle Tage in die Kirche geht 3 bis 4 mal da jagt er können heut auf Maria Namen, die Mariahilfskirche beleuchten, sie wollen und können sämtliche Glocken runterreißen vom Turm aber Mutter Gottes hilf ja doch keinen. Werter Herr Wandinger ich möchte Ihnen nur nahe legen, daß sie Ihren Gehilfen doch etwas ins Gebet nehmen, überhaupt taugt ein solcher nicht in einen solchen Ort wie hier weil er uns mehr Unheil stift, und unser Ort ohnehin schon etwas aufgeregt ist, mit der alleinseligmachenden Sozialdemokratie.

Mit freundlichem Gruß die Vorstandschaft der christlichen Bauarbeiter.

Josef Maier.

Die Folge dieses Schreibens war, daß der Arbeitgeber Wandinger diesem Gesellen, der zwei Jahre zur vollen Zufriedenheit bei ihm gearbeitet hatte, kündigte und auch bereits entließ. Der Fall zeigt wieder, mit welchen Mitteln jene Leute arbeiten, die das Wort von der christlichen Nächstenliebe im Munde führen. Bemerkten wollen wir noch, daß der größte Teil des Schreibens auf Unwahrheit beruht; denn es kann durch Zeugen bewiesen werden, daß der betreffende Gerbergeselle einen derartigen Blödsinn, wie er ihm von der christlichen Vorstandschaft in den Mund gelegt wird, gar nicht geredet hat. Die Bauarbeiter in Wilsbiburg können daraus ersehen, in welcher Gesellschaft sie sich befinden. Jeder Arbeiter, der noch ein wenig Ehrgefühl besitzt, wird dieser „christlichen“ Organisation den Rücken kehren.

Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1910. Das Jahr 1910 war ein Jahr großer wirtschaftlicher Kämpfe; es weist auch die größte Zahl auf, die bisher in einem Jahre in Deutschland nachgewiesen wurde. Insgesamt 9690 Kämpfe wurden geführt, an denen 1 025 542 Personen beteiligt waren. Die Durchführung der Kämpfe erforderte eine Ausgabe von M 18 666 523. Als Resultat ist zu verzeichnen eine Arbeitszeitverkürzung für 344 570 Personen um 756 564 Stunden pro Woche und für 827 627 Personen eine Lohnerhöhung von M 1 815 537 pro Woche. Dazu kommt die Abwehr einer Arbeitszeitverlängerung von 9444 Stunden pro Woche und Zurückverweisung einer Lohnverkürzung von M 29 779 pro Woche.

Von den Bewegungen des Jahres 1910 verliefen 6496 oder 67 pZt. ohne Arbeitseinstellung, während 3194 zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung führten. An den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung nahmen 656 631 oder 64 pZt. aller Beteiligten teil. — Das gleiche Zahlenverhältnis war in den Vorjahren zu verzeichnen. In der Statistik der Generalkommission wird darauf verwiesen, daß die große Zahl der ohne Arbeitseinstellung verlaufenen Lohnbewegungen auf die Respektierung der gefestigten und finanziell gutfundierten Gewerkschaften durch die Unternehmer zurückzuführen ist.

Von den 6496 Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung galten 5580 der Verbesserung und 916 der Abwehr einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen; 70 pZt. der Angriffsbewegungen endeten erfolgreich, 29,7 pZt. teilweise erfolgreich; 83,7 pZt. der Abwehrbewegungen hatten vollen Erfolg.

Streiks und Aussperrungen sind im Berichtsjahre 3194 durchgeführt worden, und zwar 1385 Angriffsstreiks mit 110 613 Beteiligten, 839 Abwehrstreiks mit 31 500 Beteiligten und 970 Aussperrungen mit 226 698 Beteiligten. Die größte Anzahl der Kämpfe entfällt auf das Baugewerbe; waren doch hier allein 1387 Streiks und Aussperrungen mit 181 000 Beteiligten zu verzeichnen. Der Zahl der Kämpfe nach folgt die Holzindustrie mit 539 Kämpfen, doch bleibt die Zahl der Beteiligten hinter der in der Metallindustrie zurück. Während in der Holzindustrie 24 989 Personen an Streiks und Aussperrungen beteiligt waren, waren es in der Metallindustrie und im Schiffbau 95 516 Personen an 430 Streiks und Aussperrungen. Von den Streiks und Aussperrungen waren 2657 oder 83,2 pZt.

erfolgreich oder teilweise erfolgreich, mit 330 886 gleich 89,7 pZt. beteiligten Personen.

Die Zahl der Angriffsstreiks war im Jahre 1910 beträchtlich höher als in den beiden Vorjahren, sie erreichte jedoch nicht die Höhe der Jahre 1906 und 1907.

Der Prozentsatz der Streiks, die mit vollem Erfolg für die Arbeiter endeten, ist etwas größer als in den beiden Vorjahren und der größte, der seit 1900 erreicht ist.

Die Aussperrungen sind im Berichtsjahre so zahlreich gewesen, wie in keinem Jahre vorher. Hauptbeteiligt hieran war das Baugewerbe, für das 851 Aussperrungen gezählt wurden. Von den 226 898 an den Aussperrungen beteiligten entfielen allein auf das Baugewerbe 158 973. Und der weitaus größte Teil der beinahe 12 Millionen Mark betragenden Ausgaben, nämlich über 9¼ Millionen Mark, entfielen auf die Aussperrungen im großen Bauarbeiterkampf. Interessant ist, daß immer noch 20 Aussperrungen, mit allerdings nur 627 Beteiligten, verhängt wurden, um die Arbeiter zum Austritt aus der Organisation zu zwingen. Als Resultat der Aussperrungen ist zu verzeichnen eine Arbeitszeitverkürzung für 90 217 Personen von insgesamt 162 386 Stunden pro Woche und für 298 711 Aussperrte eine Lohnerhöhung von zusammen M 845 182 pro Woche.

Faßt die gesamten Streikausgaben werden von den Verbänden selbst gedeckt. Im Jahre 1910 wurden aber noch an Extrabeiträgen von den Zentralvorständen M 4 388 400 ausgeschrieben, und an Beiträgen der arbeitenden Mitglieder in Streikorten wurden noch M 521 800 aufgebracht. Das sind Summen, die höher sind als die Jahreseinnahmen der gesamten Gewerkschaften in den Jahren 1891 bis 1897, denn erst mit dem Jahre 1898 übersteigt die Gesamteinnahme der Verbände fünf Millionen Mark.

Der Abschluß von Tarifverträgen war ein erheblich zahlreicher als in den Vorjahren. Es werden 4398 Tarifverträge für 607 023 Personen verzeichnet. 1909 waren es 1913 Verträge für 159 628 Personen und 1907 wurden 1860 Verträge für 282 948 Personen abgeschlossen.

Von den 310 711 in den Streiklisten Geführten waren 177 374 männliche und 4197 weibliche, zusammen 58 pZt. verheiratet. Sie hatten insgesamt für 327 882 Kinder unter 14 Jahren zu sorgen. 271 977 männliche und 15 636 weibliche Personen gehörten zu Beginn des Kampfes den Organisationen an; sechs Monate waren 227 986 männliche und 7215 weibliche Personen organisiert.

Das Gesamtergebnis der wirtschaftlichen Kämpfe des Jahres 1910 kann als ein befriedigendes, wenn auch lange nicht als ein ausreichendes bezeichnet werden. Das Prozentverhältnis der mit vollem Erfolg für die Arbeiter beendeten Angriffs- und Abwehrstreiks geht weit über den Durchschnitt hinaus. Die großen Lasten, die der Arbeiterschaft durch indirekte Steuern auferlegt wurden, geboten eine Lohn-erhöhung. Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen aber waren nicht einmal in der Lage, diese Keuerung durch Lohnerhöhungen auszugleichen, weil sie den gewerkschaftlichen Organisationen fernstehen. Organisation, Solidarität und Opferwilligkeit aber sind notwendig, um die Arbeiterschaft auf eine höhere Kulturstufe zu heben.

Woran man bei der Lohnzahlung nicht denkt. Es ist wohl allgemein bekannt, daß in der Reichsgewerbeordnung Bestimmungen enthalten sind, durch die das sogenannte Trucksystem, das ist die Verichtigung des Arbeitslohnes durch andere Mittel als Geld, wie Bons, Waren und dergleichen, verboten wird. Doch werden sich wohl Arbeitgeber wie Arbeiter in den seltensten Fällen die Frage vorgelegt haben, ob die Gegenstände, die in Deutschland allgemein in Zahlung gegeben und genommen werden, den Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechen. Nach § 115a der Gewerbeordnung „sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen“. Reichswährung ist das gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel, das jeder Gläubiger in Zahlung nehmen muß. Durch das Reichsmünzgesetz vom 19. Juli 1873 ist für das Deutsche Reich die Goldwährung eingeführt. Daneben wurden Reichsscheidemünzen, nämlich Silber-, Nickel- und Kupfermünzen zugelassen. Jedoch ist niemand verpflichtet, Reichsscheidemünzen im Betrage von mehr als M. 20 und Reichsnickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als M. 1 in Zahlung zu nehmen. Ueber diese Beträge hinaus sind also Kupfer, Nickel und Silber nicht das gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel, keine Reichswährung.

Keine Reichswährung sind auch die sogenannten Reichskassenscheine, die Zehn- und Fünfmarkscheine, da sie nach § 5 des Gesetzes vom 30. April 1874 nur von den Kassen des Reiches und der Bundesstaaten in Zahlung genommen werden müssen. Sie sind lediglich auf den Inhaber lautende Schuldscheine des Reiches. Ähnlich verhält es sich mit den Reichsbanknoten. Nach § 2 des Reichsbankgesetzes bestand überhaupt für niemand ein Zwang, sie in Zahlung zu nehmen, doch waren die oben genannten Kassen im Verwaltungswege zur Annahme derselben angezwungen. Erst seit dem 1. Januar 1910 sind nach der Novelle vom 1. Juni 1909 Reichsbanknoten als gesetzliches Zahlungsmittel zu verwenden. Damit sind also Reichsbanknoten zur Reichswährung geworden.

Ein Gewerbetreibender, der den Lohn seiner Arbeiter durch Silbergeld im Betrage von mehr als zwanzig Mark, Nickel und Kupfer im Betrage von mehr als einer Mark oder durch Reichskassenscheine verichtigt, verstößt gegen die Vorschrift des § 115a der Gewerbeordnung. Eine Einwilligung des Arbeiters in diese Art der Lohnverichtigung würde unerheblich sein, da gemäß § 117 Abs. 1 der Gewerbeordnung Verträge, die dem § 115 zuwiderlaufen, nichtig sind. Er kann gemäß § 116 der Gewerbeordnung zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihm eine Einrede aus dem an Zahlungs Statt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit er noch bereichert, der Hilfskasse zu, der er angehört.

Gemäß § 146 Nr. 1 der Gewerbeordnung werden Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Daß der Arbeiter durch die Verichtigung seines Lohnes in Reichskassenscheinen nicht geschädigt wird, ist belanglos, da eine Schädigung des Arbeiters durch das Zahlungssurrogat nicht Voraussetzung

der Strafbarkeit ist. Ebensovienig ist die Strafbarkeit durch den Nachweis, daß auf den Arbeiter ein Zwang zur Annahme des Zahlungssurrogates ausgeübt worden ist, ausgeschlossen. Demnach kann selbst eine ungewollene Einwilligung des Arbeiters die Strafbarkeit einer Lohnzahlung mit Zahlungssurrogaten nicht ausschließen.

Auch könnte sich der Gewerbetreibende darauf nicht berufen, daß er die Zahlung mit den oben erwähnten Surrogaten für erlaubt gehalten habe; denn Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe.

Erblich dagegen wäre ein Irrtum des Gewerbetreibenden darüber, was unter den Begriff der Reichswährung fällt, wenn er zum Beispiel glaubt, der Reichsscheinfchein sei ein gesetzliches Zahlungsmittel. Denn wäre dies ein Irrtum über eine Frage, die nicht dem Gebiete des Strafrechts angehört, und daher einer Unkenntnis vom Vorhandensein von Tatsachen, die zum gesetzlichen Tatbestand des Delikts gehören, gleichzustellen. Der Gewerbetreibende würde in diesem Falle gemäß § 59 Absatz 1 des Strafgesetzbuches wegen Übertretung des § 115 der Gewerbeordnung nicht bestraft werden können.

Polizeiliches und Gerichtliches.

sk. Kann gegen einen Arbeiterverband wegen Bruches des Tarifvertrages auf Schadenersatz geklagt werden? (Urteil des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1911.) Vom höchsten Gerichtshofe ist bekanntlich schon wiederholt anerkannt worden, daß der Streik an sich nichts Unerlaubtes ist und deshalb auch nicht zu Schadenersatz verpflichten kann. Erklärungsgründe könnten höchstens daraus hergeleitet werden, daß ein Streik mit unerlaubten Mitteln durchgeführt worden ist. In dem jetzt zur Beurteilung gestellten Falle war behauptet worden, für die durch einen Streik entstandenen Schadensfolgen habe der hinter den Arbeitern stehende Arbeiterverband deshalb vertraglich zu haften, weil der von ihm als Organ der Arbeiter geschlossene Tarifvertrag die einzelnen Arbeiterverträge ersetze. Werde nun der Tarifvertrag unter Billigung des Arbeiterverbandes gebrochen, dann entstehe eine vertragliche Haftung des Arbeiterverbandes, zumal derselbe auf Grund der von ihm geübten Disziplin einen entscheidenden Einfluß auf den Ausbruch und die Durchführung eines Streiks auszuüben vermöge. Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde. Bei der Klägerin, der Holzfabrik Schütt in Bismarck in Westpreußen war Anfang 1905 ein Holzarbeiterstreik ausgebrochen, der durch einen Tarifvertrag beendet worden war. Derselbe war von den beteiligten Arbeiterverbänden, dem Hirsch-Dunderschen und dem Christlichen Holzarbeiterverband in Köln, abgeschlossen worden und sah außer den geforderten Lohnerhöhungen die Bildung von Arbeiterausschüssen und Regelung der Arbeitszeit vor. Der Tarifvertrag sollte bis 1. Februar 1907 Geltung haben. Doch schon kurze Zeit nach seinem Abschlusse, im Mai 1905, traten die Arbeiter der Fabrik abermals in den Streik. Die Fabrik behauptete, sie habe sich ihrerseits streng an den Tarifvertrag gehalten, sei aber infolge des unberechtigten Streiks gezwungen gewesen, sich 100 galizische Arbeiter kommen zu lassen, und habe dadurch einen Schaden von M 2635 erlitten. Den müsse ihr der Christliche Holzarbeiterverband in Köln ersetzen, der, während der Vertreter der Hirsch-Dunderschen den Streik für unberechtigt erklärt, trotz des eben erst geschlossenen Tarifvertrages den Streik geduldet und endgültig genehmigt gehabt habe. Ein solches Verhalten verstoße gegen den Tarifvertrag sowie auch gegen die guten Sitten und verpflichte deshalb zu Schadenersatz. Das Landgericht Köln hatte aber die Klage abgewiesen und ausgeführt, der Tarifvertrag verpflichte den Verband in keiner Weise, er enthalte lediglich die Bedingungen, auf deren Grundlage die einzelnen Arbeitsverträge abgeschlossen worden seien. Der Verband als solcher sei zu nichts verpflichtet gewesen. Das Oberlandesgericht Köln gelangte gleichfalls zur Abweisung der Klage, doch aus wesentlich andern Gründen als das Landgericht. Falsch sei dessen Auffassung, daß der Tarifvertrag den Verband als solchen zu gar nichts verpflichte, obwohl der Tarifvertrag vom Vorstandsmitgliede K. als Bevollmächtigten des Verbandes abgeschlossen und im Verbandsorgan veröffentlicht worden sei. Es sei Pflicht des Verbandes gewesen, während der Geltungsdauer des Vertrages zum mindesten keine Handlungen vorzunehmen, die den Zweck des Tarifvertrages vereitelten, wie z. B. die Aufstellung unberechtigter Forderungen. Würden solche trotzdem vorgenommen, so werde der Verband an sich wegen positiver Vertragsverletzung gemäß § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches schadensersatzpflichtig, vorausgesetzt, daß dieses Verhalten für den Schaden ursächlich sei. Die Klägerin behauptete dies, indem sie geltend mache, der Verband habe den Streik von Anfang an genehmigt. Dem sei auch beizupflichten, jedenfalls habe der Beklagte die objektiv unberechtigten Forderungen der Arbeiter moralisch unterstützt und deshalb selbst objektiv vertragswidrig gehandelt und damit den Schaden mitverursacht. Eine Haftung nach § 830 des Bürgerlichen Gesetzbuches müsse aber ausscheiden, da der Beklagte als nicht rechtsfähiger Verein nicht deliktisch sei. Im übrigen sei zu betonen, daß die Arbeiter des beklagten Verbandes auch ohne dessen Zutun aus Sympathie mit den streikenden Hirsch-Dunderschen Arbeitern ebenfalls die Arbeit eingestellt hätten. Somit fehle die erste Voraussetzung für die behauptete Schadenersatzpflicht des Verbandes, der ursächliche Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden, und dies könne rechtfertige die Abweisung der Klage. Auch das Reichsgericht erklärte, daß nach den tatsächlichen Feststellungen keine rechtliche Möglichkeit gegeben sei, den Verband als solchen zu verklagen, und wies die Revision zurück. (Uktenzeichen: III. 342/10.)

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Schuttbearbeitungen an Holzbearbeitungsmaschinen. Die Statistik des Deutschen Reiches über Unfälle in der Holzbearbeitungsindustrie läßt recht deutlich die erschreckend große Unfallgefahr in diesem Verufe erkennen. Aus der

Statistik geht auch hervor, daß zahlreiche Unfälle auf mangelhafte Schutzvorrichtungen zurückzuführen sind. Bei dieser Sachlage dürfte es angebracht sein, an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß gerade jetzt den deutschen Fabriken der Holzbearbeitungs-Maschinenbranche ein Rundschreiben der Berufsgenossenschaften zugegangen ist, in dem die Forderung gestellt ist, folgende Unfallverhütungsvorrichtungen unter allen Umständen zu berücksichtigen:

- a) Die Sicherung durchaus runder, massiver metallener Sicherheitswellen an Abriecht-Hobelmaschinen und solchen Universal-Hobelmaschinen, bei denen die bekannten besonderen Hilfsmittel (wie Späne-Auswurfschild usw.) es gestatten, sich die Vorteile der runden Welle, vor allem ihre große unfallverhütende Wirkung zu verschaffen;
- b) die Abdeckung des Hobelschildes hinter dem Anschlag der Abriechtmaschinen;
- c) die Mitlieferung von Schutzhauben und Spaltkeilen für Kreissägen, deren Sägeblätter mehr als 6 cm über der Tischplatte vorstehen, sonst von Schutzschildern gegen Holzrückschläge;
- d) die Verkleidung der Kreissäge unter dem Tisch mittels eines besonderen Schutzkastens, der ringsum 5 cm über den Zahnkranz hinausragt;
- e) den Ersatz der Hanfseile und Stricke durch Drahtseile und eine Vorrichtung gegen das unbeabsichtigte Vorschwingen der Pendelsäge am Gegengewicht der Pendelsäge;
- f) die unfall sichere Verschaltung der oberen Hälfte der Pendelsäge und der Verwahrung des Handgriffes vor dem Kreibriemen;
- g) daß die lediglich für Querschnitt bestimmte Kreissägen durchaus fahrbaren Tisch sowie bewegliche Schutzhaube erhalten; diese Schutzhaube muß auch beim Schnitt das Sägeblatt, mindestens beim Auftrieb die Sähe verdecken;
- h) die ordnungsmäßige Verwahrung der oberen und unteren Bandsägerolle und der nicht zum Sägen benutzten Teile des Bandsägeblattes oberhalb und unterhalb der Tischplatte;
- i) die Stützvorrichtungen am Vorgelege von Gattersägen, die unfall sichere Verwahrung der Lenker, Kurbeln und Schwungräder;
- k) die Mitlieferung aller für den Prägebetrieb erforderlichen Schutzvorrichtungen;
- l) an Schmirgelmaschinen die Mitlieferung von Schutzkappen von ausreichender Stärke, möglichst vom starken Schmiedeeisen oder die verstellbare Wellblech-Schutzhaube;
- m) die Verkleidung sämtlicher offener Zahngetriebe, auch solcher, die, wie z. B. an Bohrmaschinen usw., nur von Hand bewegt werden können und solcher, die verdeckt liegen;
- n) die Vermeidung oder unfall sicherer Abdeckung von Keilköpfen, Stellringschrauben an Transmissionen oder Maschinenteilen;
- o) die vorschriftsmäßige Verwahrung der Kontakte und Spiralen an Anlaufwiderstände bei elektrischen Motoren.

Die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften sind an Stelle der im Jahre 1896 veröffentlichten Normal-Unfallverhütungsvorschriften mit Rücksicht auf die inzwischen gemachten Erfahrungen erlassen worden. Für die Festlegung der wiederergegebenen Bestimmungen hatten die Berufsgenossenschaften eine Kommission eingesetzt, die in Verbindung mit den technischen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes die Ausarbeitung bewirkte. Es steht demnach zu hoffen, daß die nunmehr neu in den Handel kommenden Holzbearbeitungsmaschinen mit diesen Unfallverhütungsvorrichtungen ausgerüstet sein werden. Dringend wünschenswert wäre es aber, wenn die Berufsgenossenschaften auch ihren Einfluß geltend machen würden, damit schon im Betrieb befindliche Maschinen mit den verbesserten Unfallverhütungsvorrichtungen, soweit dieses irgendwie möglich ist, baldigst versehen werden. Für den Arbeiter sind Gesundheit und gesunde Gliedmaßen das wichtigste Gut, so daß er mit vollem Recht die allergrößten Anforderungen an die Sicherheitseinrichtungen aller maschinellen Vorrichtungen stellen muß.

H. M. Grempe.

sk. Der Erfüllungsort für die Krankenfürsorge. (Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. Januar 1911.) Zur Frage des Erfüllungsortes für die Krankenfürsorge fällt das Oberlandesgericht ein Urteil von allgemeinem Interesse. In einem Baubetriebe in Chemnitz erlitt ein Maurer einen Unfall und erhielt die erste ärztliche Hilfe von einem dortigen Kassenarzte. Tags darauf begab er sich aber, ohne die Zustimmung der Ortskrankenkasse zum Verlassen des Kassenbezirks einzuholen, nach Silmersdorf bei Wolkstein zu seiner Familie, und trat in die ärztliche Behandlung eines Wolksteiner Arztes. Auf seine Bitte um Zusendung eines Krankenscheines wurde er von der Kasse beschieden, die Kosten für ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel müsse er selbst tragen, da ihm die Erlaubnis zum Verlassen des Kassenbezirks fehle. Er forderte nach seiner Genesung die ihm hierfür erwachsenen Kosten in Höhe von M 211 im Klagewege von der Kasse, und erlangte vom Verwaltungsgericht ein obliegendes Urteil. Die von der Kasse eingewendete Berufung hat das Oberverwaltungsgericht verworfen. In seinem Urteile führte es im wesentlichen aus: Da das Krankenversicherungsgesetz keine Bestimmung über den Erfüllungsort für die Krankenfürsorge enthalte, müsse erforscht werden, was der Natur der Sache nach als der Wille des Gesetzgebers in dieser Beziehung zu gelten habe. Dabei gelangte man zu dem Ergebnis, daß die Kassen die ihnen obliegenden Leistungen unter Umständen auch an einem andern Orte zu erfüllen haben als am Beschäftigungsorte der Versicherten, der nach der allgemein herrschenden Meinung in erster Reihe der Erfüllungsort bilde. Das gelte namentlich in folgenden Fällen: Arbeiter seien häufig in Orten ihrer Gegend beschäftigt, die vom Orte ihrer Familienwohnung zu weit

entfernt seien, als daß sie jeden Abend nach Hause gehen könnten. Sie mieteten sich daher am Beschäftigungsorte ein Quartier, ohne ihre Familienwohnung aufzugeben, in die sie allsonnabendlich zurückzukehren pflegten. Wenn solche Personen am Beschäftigungsorte erkrankten, sei es in der Natur der Sache begründet, daß sie zu ihrer Familie gingen, da dort die geeignete Stelle für ihre Pflege sei und sie hierdurch bei längeren Krankheiten in den Stand gesetzt würden, die Kosten für ein besonderes Quartier am Beschäftigungsorte zu ersparen. Daß es aber im Sinne des Gesetzes liege, diesem Bedürfnisse der Arbeiter auch bei der Krankenfürsorge durch die gesetzlich errichteten Kassen Rechnung zu tragen, könne unbedenklich angenommen werden. Das entspreche nicht nur der wohlwollenden Absicht, die der ganzen Sozialgesetzgebung zugrunde liege, sondern auch der Einzelbestimmung im § 7 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes; denn wenn dort den Versicherungsträgern solchen Kranken gegenüber, denen sich regelmäßig die Möglichkeit einer häuslichen Pflege biete, die Befugnis zur Einweisung in ein Krankenhaus nur unter gewissen engbegrenzten Voraussetzungen eingeräumt sei, so zeige dies, daß der Gesetzgeber großen Wert auf die häusliche Pflege lege und sie den erkrankten Arbeitern tunlichst erhalten wolle. Die Festsetzung, daß auch der Wohnsitz des Versicherten, wo er seine Familienwohnung habe, als Erfüllungsort zu gelten habe, entspreche aber auch insofern dem Gesetze, als hierdurch die Verpflichtungen der Versicherungsträger nicht erheblich, also nicht über den Rahmen des Gesetzes hinaus vergrößert würden. Dabei sei den Versicherungsträgern auch das ihnen zustehende Recht zur Bestimmung der Ärzte für die Behandlung der kranken Versicherten gewahrt; nur würden sie dabei aus praktischen Gründen oft andere Ärzte als die allgemein für ihren Bezirk bestellten Kassenärzte wählen müssen.

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 2. Heft des 30. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Die italienische Parteilaktion vor dem tripolitanischen Kriegszug. Von Oda Olberg. — Die Aktion der Massen. Von K. Kautsky. — Maroffo und der deutsche Erzbebar. Von Otto Hue. I. — Sind Spartakassen Wohlfahrtseinrichtungen? Von Ernst Lint. — Zeitschriftenschau. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abnommiert werden. Das einzelne Heft kostet 25 ¢. — Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Dienstag, den 24. Oktober:

Dortmund: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Lessing- und Leibnizstraße. — **Wülheim a. Rhein:** Abends 9 Uhr bei Michael Mayer, Deutzer Straße 68.

Mittwoch, den 25. Oktober:

Münaberg-Buchholz: Abends 8½ Uhr in „St. Privat“. — **Tönning:** Abends 8 Uhr in Carstens Gesellschaftshaus.

Donnerstag, den 26. Oktober:

Schneidemühl: Bei Hugo Frost, Breite Straße 41.

Freitag, den 27. Oktober:

Baugen: Eine halbe Stunde nach Feierabend in Büttners Restaurant, An der Perlekirche. — **Cassel:** Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Kleiner Stadtpark, Obere Karlstr. 17. — **Zena:** Eine Stunde nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Sonntag, den 28. Oktober:

Aken: Abends 8 Uhr in der Herberge. — **Bergedorf:** Abends 8 Uhr bei Ferd. Wulf, „St. Petersburg“. — **Brandenburg:** In der Herberge von Wwe. Hübscher, Wollenweberstraße. — **Duer i. W.:** Abends 8 Uhr bei Brebenbrock, Hagenstr. 13. — **Burg b. M.:** Im Lokale von Jesse, Holzstr. 2. — **Oderleben:** Abends 8 Uhr in der Zentralherberge, Goskerstr. 731. — **Perne:** Abends 8½ Uhr bei Kampmeier, Schamrodtstraße. — **Ferloh:** Abends 9 Uhr bei Gustav Lange, Am Bach. — **Konstanz:** Abends 8½ Uhr im Gasthaus „Helvetia“. — **Ludwigshafen:** Abends 8½ Uhr im Lokale von Zeuch, Friesenheimer Straße 67. — **Nauen:** Im „Volksgarten“. — **Quersfurt:** Im Restaurant „Gambinus“, Leberberg. — **Rathenow:** Abends 8 Uhr im Restaurant „Brandenburger Tor“, Gr.-Mülower Straße 76. — **Kemscheid:** Abends 8½ Uhr im Volkshaus. — **Rostock:** Abends 8 Uhr bei Weiser, Beguinenberg 10. — **Rudolfsstadt:** Nach Feierabend im „Gambinus“. — **Schönebeck:** Im „Bürgerhaus“, Bretter Weg 57. — **Singen a. Odenwald:** Abends 8 Uhr in der „Germania“. — **Stavenhagen:** Abends 7 Uhr bei Fr. Möller, „Deutsches Haus“. — **Velten:** Abends 8 Uhr bei Paris, Luisenstr. 17. — **Wanne:** Bei Homburg, Schulstr. 24. — **Witten a. d. Ruhr:** — **Wolfenbüttel:** Abends 8 Uhr im Gasthof „Zur Tanne“.

Sonntag, den 29. Oktober:

Belzig: Nachm. 3 Uhr bei Thiele, Sandberg. — **Bergan b. Celle, Bez. Hermannsburg:** Nachm. 2½ Uhr bei Nolte. — **Bielefeld:** Vorm. 9½ Uhr in der „Zentralhalle“, Kaiser-Wilhelm-Platz. — **Boitzenburg:** Nachm. 3 Uhr bei Otto Ohle, Gasthaus „Zur Sonne“. — **Burg a. Fehm.:** Nachm. 3 Uhr bei Th. Thamm. — **Cöln:** Vorm. 10½ Uhr im Volkshaus, Severinstr. 197/199. — **Cresfeld:** Vorm. 11 Uhr

bei Mayer, Rbnigstraße. — **Detmold:** Vorm. 9 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Paulinen- und Freiligrathstraße. — **Düsseldorf:** Vorm. 10 Uhr im Kaufhaus, Berger Straße 8. — **Eintr:** Nachm. 4 Uhr im Lokal „Stadt Altona“. — **Friedland i. M.:** Nachm. 4 Uhr beim Gastwirt Hein Farden jun. — **Fürstenwalde:** Nachm. 4 Uhr bei Max Thomas, Windmühlenstr. 7. — **Güterloh:** Nachm. 8 Uhr bei Johann Klauß. — **Hamm i. Westf.:** Nachm. 9 Uhr bei E. Braun, Rbnigstr. 34. — **Königsutter:** Nachm. 8½ Uhr im Lokal „Zum Haffäger“. — **Landsberg a. d. Warthe:** Nachm. 8 Uhr bei Nothenburg, Rührtrier Straße 80. — **Lauenburg a. d. E.:** Nachm. 4 Uhr bei Paul Paap, Elbstraße. — **Marne:** Nachm. 4 Uhr bei Hinr. Diekmann, Nordstr. 7. — **Memel:** Im Gewerkschaftshaus, Holzstr. 3d. — **Meuselwitz:** Nachm. 2½ Uhr im Lokale „Zum Deutschen Kaiser“. — **Neubrow:** Morgens 8 Uhr bei Fr. Heise. — **Neuruppin:** Nachm. 3 Uhr in Schäfers Gasthof. — **Pinneberg:** Nachm. 4 Uhr in Stahmers Hotel. — **Saarbrücken:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus „Tivoli“. — **Stadthagen:** Nachm. 4 Uhr bei S. Lorenz, „Schaumburger Hof“. — **Treptow a. d. E.:** Nachm. 4 Uhr im Wädowischen Lokal. — **Trier:** Vorm. 11 Uhr in der Unionbrauerei, Jakobstraße. — **Weilheim:** Im Gasthaus „Zum Schnapper“. — **Werder:** Nachm. 4 Uhr bei M. Koch, Fischerstr. 98. — **Wippenhausen:** Bei Peter Dröh in Hundelshausen.

Anzeigen.

[M. 3,60]

Nachruf.

Am 10. Oktober starb nach langem, schwerem Leiden unser Kamerad

Joh. Saur

im Alter von 63 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Freudenstadt.

[M. 3,60]

Nachruf.

Am 3. Oktober starb nach langem, schwerem Leiden unser Kamerad

Karl Hapke

im Alter von 41 Jahren.

Ein ehrendes Andenken werden ihm stets bewahren

Die Kameraden der Zahlstelle Nowawes.

Zahlstelle Bernburg.

Allen Kameraden in Bernburg wird zur Pflicht gemacht, bevor sie umschauen, sich beim Vorsitzenden

Otto Kunath, Kanalstr. 13, 2. Et.

zu melden.

[70 ¢]

Der Vorstand.

Zahlstelle Castrop.

Alle zureisenden Kameraden haben sich, ehe sie umschauen, im Verbandslokal bei Fritz Schlüter, Kriegerdenkmalstraße, zu melden.

[50 ¢]

Achtung, Zahlstelle Cöln a. Rh.

Allen zureisenden Kameraden wird zur Pflicht gemacht, bevor sie umschauen, sich beim Vorsitzenden der Zahlstelle, im Fremdenverkehr, Volkshaus, Severinstraße, oder bei Hompesch, Kämmergasse 18, zu melden. Dort wird, soweit Arbeit vorhanden, solche nachgewiesen.

[80 ¢]

Der Vorstand.

Zahlstelle Königsberg i. Pr.

Allen zureisenden Kameraden zur Nachricht, daß sie, bevor sie in Königsberg Arbeit annehmen, sich im Bureau

Lannaufstraße 28, 2. Etage

zu melden haben, wo ihnen Arbeit nachgewiesen wird. [70 ¢]

Hamburg-Barmbeck 1 u. 2.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer

Montag, den 23. Oktober, abends 8 Uhr:

Mitgliederversammlung

bei H. Boor, Wandbieder Chauffee 128.

Tagesordnung: 1. Abrechnung vom dritten Quartal. 2. Bericht vom Krankenkassenverband. 3. Wahlen. 4. Bescheidens. [M. 1,20]

Die Verwaltung.

P. Lehmann, fremder Zimmerer aus Oesterreich, oder wer seinen Aufenthalt kennt, wird gebeten, Mitteilung zu machen an **Wilhelm Kleinfeld,** München, Weißenburger Platz 3, „Zum Schützenring“. [M. 1,20]

Max Ludewig, Zimmerer aus Camburg, zurzeit bei der Mitteldeutschen Betonfirma, wird gebeten, seinen Verpflichtungen gegen die **Zahlstelle Camburg** nachzukommen. [M. 1,20] **Der Vorstand.**

Hans Simon, Zimmerer aus Lauf b. Nürnberg, sende dringend Deine Adresse an Deine Eltern. [90 ¢]

Philipp Böhler, fremder Zimmerer, sende Deine Adresse an **Otto Mittag,** fremder Zimmerer, Leisnig, Bahnhofstraße 12, Gasthaus „Terrasse“, 2. Et. [M. 1,20]